



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. September 1990

Nummer 68

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
7130	20. 8. 1990	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Verwaltungsvorschriften zur 4. BImSchV	1234

7130

I.

Verwaltungsvorschriften zur 4. BImSchV

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft –
V B 1 – 8001.7.42.1 (V Nr. 03/90) –
u. d. Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie –
133 81 – 2.22 (21/90) –
v. 20. 8. 1990

Um eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1988 (BGBl. I S. 1059), sicherzustellen, wird auf folgendes hingewiesen:

I.

Zu § 1 (Genehmigungsbedürftige Anlagen)

1 Zu Absatz 1

1.1 Aus § 1 Abs. 1 ist im Gegenschluß zu entnehmen, daß im Anhang genannte Anlagen – vorbehaltlich einer anderen ausdrücklichen Regelung (vgl. Nrn. 4.2 und 8.1) – nicht genehmigungsbedürftig sind, so weit den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie nicht länger als während der 6 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden.

1.1.1 Betrieb während der 6 Monate nach der Inbetriebnahme bedeutet nicht ununterbrochener Betrieb während dieser Zeit. Durch die Formulierung in der neuen 4. BImSchV ist klargestellt worden, daß eine im Anhang genannte Anlage stets genehmigungsbedürftig ist, wenn sie zu irgendeinem Zeitpunkt nach Ablauf von 6 Monaten nach der Inbetriebnahme noch oder wieder am selben Standort betrieben wird. Unerheblich ist demnach, ob der Betrieb zeitweise eingestellt war oder ob die Anlage zwischenzeitlich an einem anderen Ort betrieben worden ist.

Hieraus folgt, daß Anlagen (z. B. Bauschutt-recyclinganlagen oder Strahlanlagen), die wechselnd zwischen verschiedenen Standorten jeweils weniger als 6 Monate, nach 6 oder mehr Monaten aber wieder an den früheren Standorten betrieben werden, genehmigungsbedürftig sind.

Auch Anlagen, die jeweils nur für relativ kurze Zeit betrieben werden (z. B. Brechanlagen in Kiesgruben, Abfüllanlagen, Trocknungsanlagen), deren Betrieb sich aber nach Ablauf von 6 Monaten nach der ersten Inbetriebnahme am selben Standort wiederholt, unterliegen dem Genehmigungserfordernis.

1.1.2 Der Betrieb „an demselben Ort“ setzt nicht voraus, daß bestimmte Betriebseinrichtungen mit dem Grund und Boden fest verbunden sind (vgl. Nr. 2.15 des Anhangs). Daraus ist auch zu entnehmen, daß die Anlage nicht stets denselben Standpunkt haben muß, wenn sie am selben Ort betrieben wird. Es kommt darauf an, ob die Grundlagen für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung auch bei gewissen Änderungen des Standpunktes dieselben bleiben. Das ist in der Regel anzunehmen, wenn das Betriebsgrundstück (vgl. § 3 Abs. 5 Nr. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – in der Fassung vom 14. Mai 1990 – BGBl. I S. 880) – dasselbe bleibt.

Hieraus folgt, daß der Einsatz schwimmender Umschlageinrichtungen in abgegrenzten Teilen eines größeren Hafens als Betrieb an demselben Ort anzusehen ist; ein Großhafen kann aber nicht insgesamt als ein einziger Ort betrachtet werden.

1.1.3 Die 6-Monate-Regelung ist nicht anwendbar auf wesentliche Änderungen nach § 15 Abs. 1 BImSchG.

§ 1 Abs. 1 Satz 1 bezieht sich nur auf die Genehmigungsbedürftigkeit der Errichtung und des Betriebes bestimmter Anlagen. Ist eine Anlage genehmigungsbedürftig, so bedarf jede wesentliche Änderung ihrer Lage, ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung. Auf den Zeitraum, für den die Änderung aufrechterhalten werden soll, kommt es nicht an. Auch wesentliche Änderungen, die nach 6 Monaten wieder rückgängig gemacht werden, sind deshalb nur nach einer vorhergehenden Genehmigung zulässig.

1.2

Soweit die Genehmigungsbedürftigkeit von bestimmten Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen abhängt, ist derjenige Betriebsumfang maßgebend, der sowohl rechtlich wie auch tatsächlich möglich ist (§ 1 Abs. 1 Satz 3); die rechtliche oder die tatsächliche Möglichkeit eines größeren Betriebsumfangs reicht allein nicht aus. Eine Leistungsgrenze wird deshalb auch dann unterschritten, wenn aus ausschließlich tatsächlichen oder aus ausschließlich rechtlichen Gründen ein größerer Betriebsumfang nicht zu erwarten ist.

Welcher Betriebsumfang tatsächlich möglich ist, bestimmt sich nicht nur nach der Leistungsfähigkeit des einzelnen installierten Aggregates, sondern auch nach der Leistungsfähigkeit aller für die Produktion erforderlichen Einrichtungen (einschließlich der vor- oder nachgeschalteten Nebeneinrichtungen).

Rechtliche Einschränkungen des Betriebsumfangs ergeben sich aus den inhaltlichen Beschränkungen der Genehmigung. Derartige Beschränkungen können nachträglich durch einen (teilweisen) Verzicht auf weitergehende Berechtigungen aus der ursprünglichen Genehmigung herbeigeführt werden. Kommt ein Verzicht nicht in Betracht (weil eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht vorliegt) und ist aus tatsächlichen Gründen eine Leistung möglich, bei der die Anlage genehmigungsbedürftig ist, so ist eine Genehmigung erforderlich, es sei denn, der Betreiber verpflichtet sich durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, die Anlage nur in einem bestimmten Umfang zu betreiben (vgl. Nr. 4.2.7 Abs. 2 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 27. Februar 1986 – GMBl. S. 95) oder es wird – bei neu zu errichtenden Anlagen – eine inhaltliche Beschränkung (antragsgemäß Nutzungsbegrenzung) in die Baugenehmigung aufgenommen.

2

Zu Absatz 2

2.1

Bestandteile einer genehmigungsbedürftigen Anlage sind alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum bestimmungsgemäßen Betrieb der im Anhang genannten Anlage erforderlich sind. Hierzu gehören alle Gebäude, Maschinen, Aggregate u. a. die unter Beachtung des technischen Entwicklungsstandes erforderlich sind, um den im Anhang bezeichneten Anlagenzweck am vorgesehenen Standort zu erreichen. Dienen bestimmte Einrichtungen zwar der Erreichung des Anlagenzwecks, sind sie aber im vorstehenden Sinne nicht erforderlich, so handelt es sich um Nebeneinrichtungen.

Nach dieser Unterscheidung sind Einrichtungen zur Bearbeitung von Druckerzeugnissen oder zu deren Versand nicht Bestandteile von Rotationsdruckmaschinen. – Bei Kläranlagen für Betriebswasser kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an; ist die Kläranlage erforderlich, um den Betriebszweck am vorgesehenen Standort überhaupt zu erreichen (z. B. weil die Abwasser nicht in die öffentliche Kanalisation geleitet werden können), so handelt es sich um einen Anlagenteil, anderenfalls um eine Nebeneinrichtung.

2.2

Nebeneinrichtungen sind solche Gebäude, Maschinen, Aggregate u. a., die dem Zweck der im Anhang

genannten Anlage zu dienen bestimmt sind, ohne zur Zweckerreichung erforderlich zu sein; Nebeneinrichtungen müssen eine dienende Funktion haben. In diesem Sinne können Rohstoff-, Produkt- und Abfallräger, Gebäude zum Witterungsschutz, Aufbereitungseinrichtungen u. ä. Nebeneinrichtungen sein. In jedem Fall wird jedoch ein räumlicher und betriebstechnischer Zusammenhang gefordert. Dabei ist ein räumlicher und betriebstechnischer Zusammenhang jedenfalls dann zu bejahen, wenn die in § 1 Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen für einen engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang gegeben sind (vgl. insoweit Nrn. 1. 3.2 bis 3.4 dieses RdErl.). Ein räumlicher Zusammenhang besteht aber auch noch dann, wenn die Hauptanlage und die Nebeneinrichtungen auf benachbarten Betriebsgeländen betrieben werden.

Eine Nebeneinrichtung kann auch mehreren genehmigungsbedürftigen Anlagen zuzuordnen sein; sie ist dann von den Genehmigungen für alle betroffenen Anlagen zu erfassen. Wird durch eine Einrichtung eine Vielzahl von anderen Anlagen versorgt und übernimmt die Einrichtung eine selbständige Funktion, wie sie auch von einem Fremdunternehmer wahrgenommen werden könnte, so verliert sie ihre dienende Funktion gegenüber der einzelnen Anlage; sie kann dieser dann nicht mehr als Nebeneinrichtung zugeordnet werden, sondern muß als selbständige Anlage betrachtet werden.

3 Zu Absatz 3

Mehrere Anlagen bilden eine gemeinsame Anlage im Sinne dieser Vorschrift, wenn kumulativ folgende vier Voraussetzungen gegeben sind:

- Gleichartige Anlagentechnik
- Anlagen liegen auf demselben Betriebsgelände
- Verbindung durch gemeinsame Betriebseinrichtungen
- gemeinsamer technischer Zweck

3.1 Anlagen, die unter dieselbe Nummer des Anhangs fallen, sind in der Regel Anlagen derselben Art. Entscheidend ist jedoch, ob eine gleichartige Anlagentechnik verwandt wird. So sind beispielsweise Anlagen zur Gewinnung von Roheisen oder von Nichteisenrohmetallen (Anlagen nach Nr. 3.2 des Anhangs) keine Anlagen „derselben Art“, wohl dagegen Feuerungsanlagen für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Anlagen nach Nr. 1.2 des Anhangs) und Feuerungsanlagen für den Einsatz von kunststoffbeschichteten Holzresten (Anlagen nach Nr. 1.3 des Anhangs), jedoch nicht Feuerungsanlagen nach Nummer 1.2 des Anhangs und Verbrennungsmotoranlagen nach Nummer 1.4 des Anhangs.

3.2 Das Betriebsgelände umfaßt den Raum um die genehmigungsbedürftige Anlage, aber nicht notwendigerweise den gesamten Werkskomplex. Eine Abgrenzung kann nur aufgrund der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles vorgenommen werden, wobei organisatorische und produktionstechnische Gesichtspunkte eine Rolle spielen können. Auf einem Werksgelände können sich demnach mehrere Betriebsgelände befinden.

Gelände, auf denen Anlagen von unterschiedlichen natürlichen oder juristischen Personen betrieben werden, sind nicht als einheitliches Betriebsgelände anzusehen. Sofern mehrere Betreiber nicht in einer Gesellschaft zusammengeschlossen sind, bilden ihre Anlagen keine gemeinsame Anlage. Bei einem Abhängigkeitsverhältnis zwischen verschiedenen Personen (z. B. Organschaftsverhältnis) ist jedoch zu prüfen, ob die beherrschende Person nicht als Betreiber (Ausübung des bestimmenden Einflusses!) aller Anlagen auf einem Betriebsgelände und damit als Betreiber einer gemeinsamen Anlage anzusehen ist.

3.3 Gemeinsame Betriebseinrichtungen sind Rohrleitungen, Transportbänder und ähnliche technische Einrichtungen, aber auch Lager für Roh- und Brennstoffe u. ä.

3.4 Ein gemeinsamer technischer Zweck liegt nicht nur vor, wenn alle Einzelanlagen zusammenwirken müssen, um den betrieblichen Zweck der Gesamtanlage zu erreichen. Ausreichend ist es, daß die Anlagen ähnlichen technischen Zwecken (z. B. Dampferzeugung, Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung) dienen. Ein gemeinsamer technischer Zweck liegt z. B. auch vor, wenn eine Feuerungsanlage Prozeßdampf und eine andere Warmwasser zur Gebäudebeheizung liefert.

II.

Zum Anhang

Wärmeerzeugung, Bergbau, Energie

Genehmigungsbedürftig nach Nummer 1.1 sind Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke als technische Einheit einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen. Kraftwerke dienen der Stromerzeugung. Da die Stromerzeugung hinter dem Transformator endet und Umspannwerke zur Stromverteilung gehören, sind diese nicht Anlagenteile von Kraftwerken. Ob im engeren räumlichen Zusammenhang mit Kraftwerken stehende Umspannanlagen den Kraftwerken als Nebeneinrichtung zuzurechnen sind, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab: Ist die Umspannung mit nachfolgender Einspeisung in das konkret vorhandene Leitungsnetz unmittelbar mit der Stromerzeugung verbunden, ist die Umspannanlage Nebeneinrichtung. Hat die Umspannanlage keine der Stromerzeugung dienende Funktion, ist sie auch keine Nebeneinrichtung.

1.2 Feuerungsanlagen sind alle Anlagen, in denen durch Verfeuerung von Brennstoffen Wärme erzeugt wird; auch Wärmebehandlungsanlagen (z. B. Wärmebehandlungsofen in Federnwerken, Wärmeöfen in Anlagen zum Walzen von Metallen) sind also Feuerungsanlagen. Unabhängig davon zu beurteilen ist die Frage, welche Anforderungen z. B. an die Ableitung von Abgasen aus Wärmebehandlungsanlagen zu stellen sind. Insoweit ist auf die TA Luft und die Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungsanlagen - 13. BlmSchV) vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719) zu verweisen.

Der Begriff „Brennstoffe“ umfaßt ebenso wie in § 2 Nr. 4 der 13. BlmSchV alle brennbaren Stoffe.

In Fällen, in denen eine Feuerungsanlage aus mehreren Einzelanlagen für unterschiedliche Brennstoffe besteht, ist bei der Prüfung der Anwendbarkeit der Nummern 1.1 bis 1.3 zu fragen, ob in der gemeinsamen Anlage überhaupt der Brennstoff einer bestimmten Art eingesetzt wird und ob die Feuerungswärmeleistung insgesamt die im Zusammenhang mit dem einzelnen Brennstoff genannten Leistungsgrenzen überschreitet.

1.3 Deponiegasfackeln sind in der Regel nicht Nummer 1.3 zuzuordnen. Der Begriff der Feuerungsanlage ist bestimmt durch die Umwandlung von Primärenergie in nutzbare Sekundärenergie im Sinne der Erzeugung von Wärme. Dies hat zur Folge, daß, wenn nicht der Zweck der Energiegewinnung, sondern der der Beseitigung im Vordergrund steht, die Anlage keine Feuerungsanlage, sondern eine Abfallentsorgungsanlage darstellt. Deponiegasfackeln sind daher keine Anlagen nach Nummer 1.3, fallen aber auch nicht unter Nummer 8.1, da hier von der Beseitigung nur von festen und flüssigen Stoffen die Rede ist. Sie sind vielmehr nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, aber keine Feuerungsanlagen im Sinne der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen - 1. BlmSchV) vom 15. Juli 1988 (BGBl. I S. 1059). Eine Anwendung der Nummer 1.3 kann nur bei - von der Zweckbestimmung her - überwiegender Wärmenutzung in Betracht kommen. Im übrigen fällt die Deponiegasfackel unter die abfallrechtlichen Vorschriften über die Deponie und ist insofern in der Regel im Planfeststellungsverfahren hinsichtlich ihrer Zulässigkeit zu berück-

sichtigen (keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit).

- 1.4 Bei Verbrennungsmotoranlagen mit mehreren Diesellaggregaten, die nur zusammen die Leistungsschwelle unter Nummer 1.4 Buchstabe b überschreiten, sind die Einzelleistungen auch zusammenzählen, wenn ein Motor nur für den seltenen Fall des Ausfalls der öffentlichen Stromversorgung vorgehalten wird. Für die Frage der Leistungsaddition kommt es nicht auf die Häufigkeit oder Seltenheit des Einsatzes des Hilfsmotors an, sondern darauf, ob in den Einsatzfällen die Motoren gleichzeitig in Betrieb sein können und dürfen. Wenn dies der Fall ist, findet eine Addition statt.

Gasbetriebene Verbrennungsmotoren und Feuerungsanlagen für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen sind wegen der andersartigen Verbrennungsabläufe keine Anlagen derselben Art. Bei einem Verbrennungsmotor wird das Brennstoff-/Luftgemisch periodisch ständig neu gezündet; bei einer Feuerung läuft die Verbrennung kontinuierlich ab.

- 1.8 Schaltfelder allein sind nicht genehmigungsbedürftig nach Nummer 1.8. Mit der ausdrücklichen Einbeziehung der Schaltfelder wird lediglich klargestellt, daß sie Teil der genehmigungsbedürftigen Anlage sind, wenn sie zusammen mit Umspannanlagen betrieben werden.

2 Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoff

- 2.2 Nach allgemeinem Sprachgebrauch und der Entwicklungsgeschichte sind „künstliches Gestein“ alle Produkte, die nach ihrer Beschaffenheit (Festigkeit) dem natürlichen Gestein vergleichbar sind und als Baustoffe verwendet werden. Dazu gehören z. B. nicht feinkeramische Produkte. Daher sind Ziegel, Schamotte, Klinkersteine, Betonplatten und Terrazzoplatte als künstliches Gestein i. S. der Nummer 2.2 anzusehen, nicht dagegen Porzellan, Korunde, Silicium-Carbide oder Glas.

Kohle fällt nicht unter den Begriff Gestein im Sinne der Nummer 2.2. Aus Nummer 1.9 kann geschlossen werden, daß nur das Mahlen von Kohle, nicht aber das Brechen und Klassieren genehmigungsbedürftig sein soll. Auch Koks ist kein Gestein, sondern entgaste Kohle.

Kräzte ist wegen der abweichenden Eigenschaften und Zusammensetzung im Hinblick auf die Umweltrelevanz nicht als Schlacke im Sinne von Nummer 2.2 anzusehen. Kräzte besteht aus Metallen, Schlakke aus Mineralstoffen. Auch Salzschlacke ist Schlacke im Sinne dieser Vorschrift.

Straßenaufruch und Schwarzdeckenmaterial fallen unter den Begriff „Abbruchmaterial“. Bei der Anwendung von Nummer 2.2 ist daneben zu beachten, daß Nummer 8.4 gegenüber Nummer 2.2 die speziellere Vorschrift ist, wenn es sich bei den Abbruchmaterialien um Abfälle im Sinne des Abfallgesetzes handelt. Auf die Frage der Kontaminierung der Materialien kommt es nicht an.

Klassieranlagen für Kies sind nicht im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Nebeneinrichtungen von Brecheranlagen, denn sie sind nicht dazu bestimmt, dem Zweck der Brecheranlage zu dienen, auch wenn sie durch Förderbänder mit dieser verbunden sind.

- 2.3 Die Abgrenzung zwischen Nummer 2.3 und Nummer 2.5 ist im wesentlichen im Brennbetrieb zu sehen. Aus Sinn und Sachzusammenhang ergibt sich, daß unter Nummer 2.3 herkömmliche Zementwerke fallen, bei denen die Brennanlagen immissionsmäßig die herausragende Bedeutung haben.

Nur selbständige Anlagen zum Mahlen von Zementklinker fallen unter Nummer 2.5; Mahlanlagen im Zusammenhang mit Brennanlagen sind Teile von Anlagen nach Nummer 2.3.

- 2.4 Unter dem Begriff „Brennen von Schamotte“ ist auch das Brennen von Ton zu Schamotte zu verstehen.

Anlagen zum Mahlen von Kalk sind lediglich als Nebeneinrichtungen zu Anlagen zum Brennen von Kalkstein genehmigungsbedürftig (vgl. Nr. 2.5: Kalk ist dort nicht ausdrücklich erwähnt). Durch Brennen von Kalkstein entsteht Kalk, der dann gemahlen wird.

- 2.6 Für die Frage der Genehmigungsbedürftigkeit von Anlagen nach Nummer 2.6 Spalte 2 sind die Einsatzzeiten nicht maßgeblich; auch bei einer nur sehr geringen Einsatzzeit sind derartige Anlagen genehmigungsbedürftig. Dabei ist zu beachten, daß die Formulierung „auf Maschinen“ wörtlich zu nehmen ist. Das Be- und Verarbeiten von Asbesterzeugnissen mit Handschneidemaschinen auf stationären Einrichtungen (z. B. Arbeitstisch) unterfällt daher nicht dem Genehmigungsvorbehalt.

Der Begriff „Erzeugnis“ bedeutet, daß zufällige Vermengungen zu irgendwelchen Produkten nicht erfaßt sind. Es handelt sich vielmehr um Fertig- oder Halbfertigprodukte, entstanden durch eine Verarbeitung von natürlichen oder künstlichen Stoffen. Liegt ein „Erzeugnis“ in diesem Sinne vor, so kommt es auf Mindestgehalte nicht an; beim „Asbesterzeugnis“ verbietet sich eine andere Betrachtungsweise schon wegen der erheblichen Gefährlichkeit des Asbestes für die Gesundheit der Menschen.

- 2.8 Auch kleine Glasschmelzöfen (z. B. unter 100 kg), wie sie zur Erschmelzung von Glas bei Glaskunsthandwerkern eingesetzt werden, fallen unter Nummer 2.8. Eine typenmäßige Abgrenzung im Hinblick auf die gesetzliche Ermächtigung nach § 4 BImSchG erscheint hier nicht möglich.

- 2.10 Da es für die Genehmigungsbedürftigkeit nach Nummer 2.10 auf den Fluorgehalt ankommt und nicht auf den geologischen Begriff des Tones, unterfällt auch Kaolin dem Tatbestandsmerkmal „Tone“. Hierzu gehören natürliche Stoffe wie Tonerde, tonerdehaltige Materialien oder Lehme, nicht jedoch durch Reinigungsvorgänge künstlich hergestellte Stoffe wie Aluminiumoxid (Chryston-Produkte).

„Abluft“ im Sinne der Nummer 2.10 ist diejenige (warme) Luft, die während des Brennvorganges entweicht, nicht jedoch beim Öffnen der Brennkammer-Tür. Wenn eine Abluftführung in diesem Sinne vorhanden ist, besteht Genehmigungsbedürftigkeit auch für elektrische beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich betrieben werden.

- 2.11 Anlagen zur Herstellung von Al_2O_3 -Keramikrohren mittels Plasmabrenner, bei denen die Temperatur der Plasmaflamme weitaus höher als die Schmelztemperatur des Minerals ist, so daß äußere Bereiche des Granulats geschmolzen werden, fallen nicht unter Nummer 2.11. Bei der Herstellung von Al_2O_3 -Keramikrohren mittels Plasmabrenner handelt es sich um ein Spritzverfahren, bei dem das Werkstück mit einer keramischen Schutzschicht überzogen wird. In den mit der Pistole erzeugten „Plasmastrahl“, der mit hoher Geschwindigkeit und Temperaturen um 20 000 °C austritt, werden die pulverförmigen Spritzwerkstoffe eingespritzt, schmelzen dort auf und werden auf die Werkstückoberfläche gespritzt. Beim Plasmaspritzen findet daher kein Schmelzen statt, bei dem der mineralische Stoff wie etwa bei der Herstellung von Steinwolle oder Schmelzbasalt in Schmelzöfen flüssig gemacht wird. Die Zielrichtung der Herstellung von Keramikrohren mittels Plasmabrenner ist nicht das Erzeugen einer Schmelze, sondern die Oberflächenbeschichtung.

- 2.12 Eine Genehmigungsbedürftigkeit nach Nummer 2.12 besteht nicht, wenn bei der Herstellung von Platten Kalk an Stelle von Zement als Binde-/Härtemittel eingesetzt wird.

- 2.13 Die einschränkende Formulierung „unter Verwendung von Zement“ in Nummer 2.13 bezieht sich nur auf das Tatbestandsmerkmal „Straßenbaustoffe“, nicht jedoch auf die Merkmale Beton und Mörtel, so daß auch Anlagen zur Herstellung von Mörtel unter Verwendung anderer Bindemittel (z. B. Tone, Kaoline, Betonite) genehmigungsbedürftig sind.

- 2.14 Vibrationsflaschen, Rüttelflaschen oder Handrüttler stellen „Rüttler“ im Sinne der Nummer 2.14 dar. Wege des bei ihrem Einsatz entstehenden Lärms ist diese Einbeziehung auch von Sinn und Zweck der Norm gedeckt.
- 3 **Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung**
- 3.1 Eine Anlage, in der Eisenoxid (Fe_2O_3) und Strontiumcarbonat ($SrCO_3$) in pulverförmiger Form angeliefert, anschließend gemischt, kalziniert, gemahlen, in Form gepreßt, gesintert und mechanisch bearbeitet wird, ist keine Anlage zum Sintern von Erzen. Die Einsatzstoffe sind metallurgisch oder chemisch hergestellte Stoffe und damit keine Erze.
- 3.2 Der Begriff der „Gewinnung“ in Nummer 3.2 setzt nicht voraus, daß Roheisen oder Nichteisenrohmetalle aus Erzen gewonnen werden. Entscheidend ist, daß auch ein metallurgischer Prozeß – gegebenenfalls neben einem bloßen Einschmelzen – stattfindet und das Produkt noch als Rohmetall anzusehen ist. Eine Sekundärhütte zur Erzeugung von Kupfer aus Rückständen, Schrotten und Metallkonzentraten unterfällt also Nummer 3.2, wenn Rohkupfer nach dem genannten Verfahren hergestellt werden soll. Wird dagegen Kupferschrott ohne einen metallurgischen Prozeß für einen weiteren Fertigungsprozeß (z. B. Drahtherstellung) eingeschmolzen, so handelt es sich um eine Anlage nach Nummer 3.4.
- 3.3 Schmelzanlagen mit einem sehr geringen Schmelztiegelvolumen, die der Qualitätskontrolle von Stahlerzeugnissen dienen, sind als selbständige Anlagen nicht genehmigungsbedürftig, denn sie sind keine Anlagen, die in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).
- Dagegen fallen Anlagen, die lediglich dem Verflüssigen von Gußeisen oder Stahl dienen, unter Nummer 3.3. Nach dem Wortlaut wie auch nach dem Sinn und Zweck der 4. BImSchV werden nicht nur metallurgische Prozesse von dieser Vorschrift erfaßt.
- 3.4 Unter Nummer 3.4 fallen auch Schmelzanlagen, die Ausschuß, Schrott oder anderes Rücklaufmaterial schmelzen, sofern es sich bei dem Erschmolzenen um das Ausgangsmaterial für einen Fertigungsprozeß und nicht um Rohmetall handelt; im letzteren Fall fällt die Anlage unter Nummer 3.2.
- Patentieranlagen, in denen Blei in schmelzflüssigem Zustand gehalten wird, sind nicht nach Nummer 3.4 genehmigungsbedürftig.
- Alle in der Praxis vorkommenden und vom 2. Anstrich erfaßten Gußlegierungen sind niedrigschmelzend (Schmelzpunkt unter $450^\circ C$).
- Von der Genehmigungsbedürftigkeit sind aufgrund des 2. Anstrichs nur ausgenommen,
- Schmelzanlagen für niedrigschmelzende Gußlegierungen, die aus Zinn und aus Wismut bestehen und außer geringfügigen Begleitstoffen keine anderen Legierungsbestandteile enthalten, sowie
 - Schmelzanlagen für niedrigschmelzende Gußlegierungen, die aus Feinzink, Aluminium und Kupfer bestehen und außer geringfügigen Begleitstoffen keine anderen Legierungsbestandteile enthalten;
- von den in der DIN 1743 aufgeführten Legierungen fällt unter die Ausnahme nur B-ZnAl 6 Cu 1 (Z610); zur Beurteilung der zulässigen Begleitstoffe kann auf die letzte Spalte in der Tabelle der DIN 1743 zurückgegriffen werden.
- Schmelzanlagen sind im Sinne des 3. Anstrichs Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen, wenn sie in das Gießagggregat integriert sind; ein bloßer räumlicher und betrieblicher Zusammenhang genügt nicht. Ein Schmelzofen, in dem Aluminium für mehrere Maschinen eingeschmolzen wird, ist genehmigungsbedürftig, wenn er für einen Einsatz von 50 kg oder mehr bestimmt ist.
- 3.6 Anlagen, in denen Ringe oder Drähte kalt gewalzt werden oder in denen das Drahtprofil durch Kaltwalzen verändert wird, unterfallen nicht der Nummer 3.6. Für die Spalte 1 ergibt sich dies aus der Formulierung „Kaltwalzwerke mit einer Bandbreite bis zu 650 mm“; danach muß davon ausgegangen werden, daß nicht nur das Kaltwalzen von Bändern mit einer geringeren Breite ausgenommen ist, sondern das Kaltwalzen von Metallen insgesamt, sofern die Maschinen eine Bandbreite bis zu 650 mm aufweisen. Für die Spalte 2 folgt das Ergebnis aus dem Begriff „Kaltband“. Unter das Genehmigungserfordernis nach Spalte 2 fallen nur Anlagen zum Kaltwalzen von Bändern aus Eisenmetallen, die eine Bandbreite bis zu 650 mm aufweisen. Das Kaltwalzen von Drähten aus Eisenmetallen ist auch dann nicht genehmigungsbedürftig, wenn Flachdrähte hergestellt werden.
- Auch Anlagen zum Profilieren, in denen Metallbänder auf „kaltem Wege“ z. B. durch Profilrollen gezogen werden, um dem zugeführten Band eine bestimmte Form (z. B. U-Profil) zu geben, fallen nicht unter Nummer 3.6.
- Der Glühofen eines Walzwerks ist Bestandteil einer Anlage zum Walzen von Metallen im Sinne der Nummer 3.6, mindestens aber deren Nebeneinrichtung. Die Genehmigung für die Anlage zum Walzen von Metall muß sich demnach auch auf den Glühofen erstrecken; eine selbständige Genehmigung hierfür ist nicht zu erteilen.
- 3.7 Die Genehmigung für die Gießerei muß sich auch auf einen vorhandenen Schmelzofen erstrecken. § 2 Abs. 2 ist dann nicht einschlägig, da die Anlage nicht vollständig verschiedenen Anlagebezeichnungen im Anhang zugeordnet werden kann. Schmelzanlagen in Gießereien, die als solche genehmigungsbedürftig sind, bedürfen keiner zusätzlichen Genehmigung nach Nummern 3.3 oder 3.4. Schmelzanlagen in Gießereien, die keinem Genehmigungsvorbehalt nach dem Anhang unterliegen, können jedoch nach den Nummern 3.3 oder 3.4 genehmigungsbedürftig sein.
- Stranggußanlagen fallen nicht unter Nummer 3.7, da in ihnen keine „Gußteile“ unter Verwendung von Formen oder Kernen hergestellt werden. Sie sind jedoch in der Regel nach Nummern 3.3, 3.4 oder 4.1 Buchstabe b genehmigungsbedürftig.
- 3.8 Gießereien zur Herstellung von Blaswerkzeugen aus den in Nummer 3.4 genannten niedrigschmelzenden Gußlegierungen fallen nicht unter die Ausnahme im 4. Anstrich der Nummer 3.8. Schmelzkessel zur Beschickung von Druckgießmaschinen sind deren Nebeneinrichtungen; auf das Fassungsvermögen der Schmelzkessel (Leistungsgrenzen der Nr. 3.4) kommt es dabei nicht an.
- 3.9 Die Applikation im sogenannten Lichtbogenverfahren fällt nicht unter den Begriff des Flammespritzens im Sinne der Nummer 3.9. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte ist davon auszugehen, daß der Verordnungsgeber die Definition des Flammespritzens in DIN 32530 zugrundegelegt hat. Danach wird beim Flammespritzen der pulver-, stab-, schnur- oder drahtförmige Spritzzusatz mit einer Brenngassauerstoff-Flamme geschmolzen und durch das Verbrennungsgas allein bzw. mit gleichzeitiger Unterstützung durch ein Zerstäubergas (z. B. Druckluft) auf die Werkstückoberfläche geschleudert. Beim Lichtbogenespritzverfahren wird dagegen der drahtförmige Spritzzusatz in einem elektrischen Lichtbogen geschmolzen, durch einen Druckluftstrom zerstäubt und mit einer Geschwindigkeit von ca. 100 m/s auf das Werkstück gespritzt.
- Der Begriff „Flammespritzen“ in Nummer 3.9 ist sehr eng auszulegen, so daß auch andere Anlagen, in denen nicht das Flammespritzverfahren angewendet wird (z. B. Flammschockspitzen, Plamaspritzen, Induktionsspritzen, Kondensatorenentladungsspritzen), nicht nach Nummer 3.9 genehmigungsbedürftig sind.
- Das Aufbringen von Blei-, Zink- und Zinnlegierun-

- gen wird von Nummer 3.9 nicht erfaßt. Dies ergibt sich im Umkehrschluß aus Nummer 3.4, wo Legierungen ausdrücklich angeführt sind. Wenn aber in der Schmelzanlage z. B. mehr als 50 kg Zinn-Blei eingesetzt wird, ist die Anlage nach Nummer 3.4 genehmigungsbedürftig, da dort nur Schwallötbäder von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind.
- 3.10 Eine „Oberflächenbehandlung“ im Sinne der Nummer 3.10 liegt nur dann vor, wenn die Säure chemisch auf die Metalloberfläche einwirkt; auf die Konstruktion der Anlage kommt es dabei grundsätzlich nicht an. Auch eine Reinigung kann eine Oberflächenbehandlung darstellen, wobei die Dicke der zu entfernenden Schicht nicht maßgeblich ist. Anlagen zum Beizen (Befreiung der Metalloberfläche von Gußhaut, Walzhaut oder Zunderschichten, z. B. bei der Behandlung der Oberfläche von Messing) oder zum Glänzen (Mikroreinebnung der Metalloberfläche) werden von Nummer 3.10 erfaßt. Werden dagegen nur Fremdstoffe (z. B. Fette und Öle) von der Metalloberfläche entfernt, um dadurch die Metalloberfläche zu säubern, greift Nummer 3.10 nicht ein.
- Die Größe der behandelten Teile und der Anlage ist nicht maßgeblich. Erforderlich ist jedoch grundsätzlich eine großflächige Behandlung. Eine eingrenzende Interpretation im Hinblick auf die Ermächtigungsgrundlage des § 4 BImSchG und damit ein Absehen vom Genehmigungserfordernis kommt bei bestimmten Kleinstanlagen wie etwa im künstlerischen Bereich zur Herstellung von Kupferstichen in Betracht, da es sich hierbei um Anlagen handelt, von denen ihrer Art nach nicht in besonderem Maße schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können.
- Die Behandlung von Halbmetallen wird von Nummer 3.10 nur erfaßt, soweit diese in der metallischen Modifikation vorliegen.
- 3.11 Nummer 3.11 ist nur dann einschlägig, wenn Metalle behandelt werden.
- Mittels Bagger oder sonstigen Hebeeinrichtungen bewegte Stahlbirnen sind als Fallwerke im Sinne der Nummer 3.11 anzusehen, soweit dabei die Schwerkraft ausgenutzt wird. Eine Genehmigungsbedürftigkeit ergibt sich jedoch nur, wenn die Anlage mehr als sechs Monate an demselben Ort betrieben wird (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1).
- Schmiedepressen fallen nicht unter Nummer 3.11. Anlagen nach Nummer 3.11 und Schmiedepressen arbeiten nach unterschiedlichen technischen Prinzipien. „Kenngröße“ für einen Hammer ist die Schlagenergie, die variabel ist. Der Weg, den der Hammer beim Schlag zurücklegt, kann von Schlag zu Schlag verschieden sein. „Kenngröße“ für die Schmiedepresse ist die Kraft, mit der das Werkstück über einen festen Weg verformt wird. Schmiedöfen sind Anlagenteile von Hammeranlagen.
- 3.12 Kronenkorken sind zwar als metallische Normteile anzusehen, aber nicht „ähnlich“ den beispielhaft genannten Teilen. Anlagen zur Herstellung von Kronenkorken sind daher nicht nach Nummer 3.12 genehmigungsbedürftig; eine evtl. Lackierung der Kronenkorken unterfällt jedoch der Nummer 5.1.
- Auch Münzprägeanstalten fallen hinsichtlich des Präevorganges nicht unter den Genehmigungsvorbehalt. Münzen sind keine metallischen Normteile, die mit den beispielhaft aufgeführten Normteilen vergleichbar sind. Im übrigen ist die Prägung kein Vorgang, wie er für die genannten Beispiele charakteristisch ist.
- 3.14 Mit der Formulierung „des Rotorantriebes“ in Nummer 3.14 kommt zum Ausdruck, daß die Leistung eines Einzelantriebes die in der Verordnung genannte Nennleistung erreichen muß. Eine Aufsummierung der Antriebsleistungen mehrerer Einzelantriebe kommt daher nicht in Betracht.
- Anlagen, die mit Messerwellen arbeiten, sind nicht als Rotormühlen im Sinne der Nummer 3.14 anzusehen, da sie nach einem anderen technischen Prinzip betrieben werden. Bei Rotormühlen wird nicht durch Schneiden, sondern durch Mahlen (Brechen) Schrott zerkleinert.
- Der Begriff „Schrott“ umfaßt auch Nichteisen-Metallschrott.
- 3.15 Der in Nummer 3.15 Buchstabe a verwendete Begriff „Dampfkessel“ entspricht der Legaldefinition in § 2 Abs. 2 der Verordnung über Dampfkesselanlagen (Dampfkesselverordnung – DampfkV) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441). Die nach § 2 Abs. 3 DampfkV zum Dampfkessel gehörenden, mit ihm verbundenen Einrichtungen und Leitungen fallen – zumindest soweit sie Röhren sind – nicht unter den Begriff Dampfkessel nach Nummer 3.15. Röhren waren von § 2 Nr. 12 der 4. BImSchV a. F. – der Vorgängervorschrift von Nummer 3.15 – mit umfaßt, sind jedoch in Nummer 3.15 fortgefallen.
- Das Genehmigungserfordernis nach Nummer 3.15 Buchstabe a besteht für Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Dampfkesseln. Zur Herstellung zählen auch Teilarbeiten, bei denen Teile des Endproduktes in anderen Fertigungsbereichen bearbeitet oder hergestellt werden. Die Fertigung von Teilen der Gesamtanlagen ist somit ebenfalls als genehmigungsbedürftige Anlage anzusehen.
- Unter „Behälter“ im Sinne von Nummer 3.15 Buchstabe b ist ein zur Aufnahme von Sachen dienendes und sie umschließendes Raumgebilde zu verstehen, das nicht dazu bestimmt ist, von Menschen betreten zu werden. Der Behälter kann unbeweglich sein. In diesem Sinne können Maschinengehäuse und Schaltschränke (nicht jedoch Einlauftrichter und Ventilatorgehäuse) Behälter sein. Anlagen, in denen lediglich Teile von Behältern hergestellt werden, die erst vor Ort zu einem Behälter zusammengesetzt werden, fallen jedoch nicht unter Nummer 3.15 Buchstabe b.
- Von Containern im Sinne von Nummer 3.15 Buchstabe c kann nur gesprochen werden, wenn deren tragende Teile aus Metall bestehen, da die Genehmigungsbedürftigkeit auf der bei Herstellung und Reparatur entstehenden Geräuschentwicklung beruht.
- Container sind in Artikel II Nr. 1 des Internationalen Übereinkommens über sichere Container (CSC) vom 2. Dezember 1972 begriffsbestimmt (vgl. das Gesetz dazu vom 10. Februar 1976, BGBl. II S. 253). Zu ihnen zählen nicht nur Behälter, sondern auch Plattformen (Flats). Sogenannte „Wohncontainer“ sind jedoch keine Container i. S. v. Nummer 3.15.
- Die in Nummer 3.15 Buchstaben b und c angegebenen Größen sind als Beschreibung der Produkte, die in der Anlage hergestellt oder repariert werden, zu verstehen. Mehrere kleine Behälter oder Container können daher nicht größtmäßig zusammengerechnet werden.
- Der Begriff „handwerklicher Umfang“, der in der Praxis häufig zu Auslegungsschwierigkeiten geführt hat, ist in der neuen Fassung der 4. BImSchV nicht mehr enthalten. Danach können auch Anlagen, in denen nur gelegentlich z. B. Behälter mit einem Rauminhalt von 5 m³ oder mehr hergestellt werden, der Genehmigungspflicht unterliegen. Maßgeblich hierfür ist die Zweckbestimmung der Anlage und der Gesamtzuschnitt des Betriebes. Handwerklich betriebene Kleinbetriebe müßten für eine Bejahung der Genehmigungsbedürftigkeit daher sowohl technisch geeignet sein, die genannten Erzeugnisse herzustellen bzw. zu reparieren, als auch vom Willen des Betreibers her auf diese Tätigkeit ausgerichtet sein. In der Regel wird dies nicht der Fall sein.
- 3.16 Auch Rohrziehereien, in denen Halbzeug (Rohr-Luppen) zu Rohren weiterverarbeitet wird, sind nach Nummer 3.16 genehmigungsbedürftig.
- 3.17 (Stahl-) Rohre im Sinne von Nummern 3.16 und 3.17 haben in der Regel einen runden Querschnitt, können jedoch auch von quadratischem, rechteckigem oder sonstigem Querschnitt sein.

Lüftungskanäle aus Blech werden nicht als Rohre angesehen, da sie in der Regel punktgeschweißt sind und nicht wie Rohre hergestellt werden.

- 3.19 Die Bearbeitung von Stahlbaukonstruktionen (z. B. Beseitigung von Schweißperlen) während ihrer Herstellung durch Strahlpistolen (sog. Nadelhämmern) begründet nicht die Genehmigungsbedürftigkeit.
- 3.20 In Nummer 3.20 werden Strahlmittel jeder Art (also auch Flüssigkeiten, geschrotete Nüsse u. ä.) erfaßt.

Auch ortsbewegliche Strahlanlagen (z. B. Strahlarbeiten an Brücken), bei denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als sechs Monate an demselben Ort betrieben werden (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1), unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt.

Anlagen, die in Hallen oder in eigens für Strahlarbeiten bestimmten Kabinen betrieben werden, werden dadurch nicht zu Anlagen, die geschlossen sind. Zur Erfüllung dieses Tatbestandsmerkmals müssen vielmehr zwei Kriterien erfüllt sein: Zum einen darf die Anlage während des Bestrahlungsvorganges nicht begehbar sein, so daß solche Anlagen ausscheiden, in denen der Werkstoff durch Personen von Hand bestrahlt wird. Zum anderen muß die Anlage einen ständig geschlossenen Kreislauf von Strahlmittel und Abluft ohne Öffnung zur Außenluft aufweisen.

Aus der Wortfassung „Blechteile“ und „Werkstücke“ folgt, daß auch die Bearbeitung kleinerer Teile von der Genehmigungspflicht erfaßt wird und nicht nur die Bearbeitung solcher Gegenstände, die vergleichbare Ausmaße wie Stahlbaukonstruktionen haben.

- 3.23 In dem in Nummer 3.23 angesprochenen „nickelhaltigen Pulver“ muß reines Nickel enthalten sein; eine Legierung genügt nicht. Soweit auch Legierungen gemeint sind, wird dies in der Verordnung ausdrücklich gesagt (s. Nr. 3.4).

4 Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung

- 4.1 Eine nähere Bestimmung des Begriffes „fabrikmäßige Herstellung“ durch die Angabe von Produktionsmengen oder von anderen charakteristischen Betriebskenndaten ist nicht möglich. Folgende Kriterien können über herangezogen werden:

- keine persönliche Mitarbeit des Anlagenbetreibers im technischen Bereich,
- eine den Industriebetrieb prägende strenge Arbeitsteilung,
- Einsatz von Maschinen nicht lediglich zur Erleichterung und Unterstützung von Handarbeit,
- Serienfertigung auf Vorrat für einen unbestimmten Abnehmerkreis und weitgehendes Fehlen einer Einzelfertigung aufgrund individueller Bestellung.

Der häufig verwandte Begriff „Technikum“ ist in der Verordnung nicht definiert. In der betrieblichen Praxis werden hierunter nach Art und Umfang unterschiedliche Einrichtungen verstanden. Die Frage nach der Genehmigungsbedürftigkeit eines Technikums ist in jedem Einzelfall anhand des Tatbestandsmerkmals „fabrikmäßige Herstellung“ zu beantworten. Wenn auch Erfüllung oder Nichterfüllung eines einzelnen der oben genannten Kriterien nicht allein ausschlaggebend sein kann, so wird doch dem letztgenannten Kriterium („Serienfertigung ...“) besondere Bedeutung zuzumessen sein. Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen spricht auch die Produktion lediglich kleiner Mengen nicht gegen eine „fabrikmäßige Herstellung“. Fehlt es dagegen an der Serienfertigung für einen unbestimmten Abnehmerkreis – wie etwa bei der Herstellung von Proben für Testzwecke im Rahmen der Forschung oder Entwicklung –, so liegt eine „fabrikmäßige Herstellung“ nicht vor. – Erst wenn unter Zugrundelegung der o. g. Kriterien die grundsätzliche Frage nach der Genehmigungsbedürftigkeit des Technikums beantwortet wurde, darf in einem weiteren Schritt überprüft werden, ob die Vor-

aussetzungen des § 2 Abs. 3 zur Durchführung des vereinfachten Verfahrens gegeben sind.

Von einer „fabrikmäßigen Herstellung“ im Sinne von Nummer 4.1 Buchstabe b wird man in der Regel nicht sprechen können, wenn aus mit Kupfer versetztem Produktionsabwasser mit Hilfe einer Elektrolyseanlage festes Kupfer zurückgewonnen wird, das wieder als Rohstoff Verwendung findet. Schon die Erfüllung des Merkmals „Herstellung“ als zielgerichtete Tätigkeit von gewisser Dauer und Intensität im Hinblick auf einen wirtschaftlichen Erfolg erscheint hier fraglich. Insoweit kommt es darauf an, ob bei der Gesamtbetrachtung die Kupfergewinnung unter wirtschaftlichen Aspekten noch als lohnend bezeichnet werden kann. Unabhängig hier von wird die Kupferrückgewinnung in der Regel nicht fabrikmäßig betrieben (vgl. dazu Abs. 1).

Eine chemische Weiterbehandlung von Stoffen fällt nur dann unter Nummer 4.1, wenn es sich dabei um eine chemische Umwandlung handelt, die für die Herstellung eines bestimmten Stoffes produktionsbestimmend ist.

- 4.2 Dem Begriff „Pflanzenschutzmittel“ in Nummer 4.2 ist die Definition in § 2 Nr. 4 i. V. m. § 2 Nr. 2 des Pflanzenschutzgesetzes in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 4. BImSchV geltenden Fassung der Bekanntmachung des Pflanzenschutzgesetzes vom 2. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2591) zugrunde zu legen.

Einen genehmigungspflichtigen Tatbestand stellt nicht nur das Mischen mehrerer Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder Wirkstoffe dar, sondern auch das Vermischen nur eines Pflanzenschutzmittels oder Schädlingsbekämpfungsmittels, das auch aus nur einem Wirkstoff bestehen kann, z. B. mit Ködermaterial. Dagegen ist das Verdünnen mit Wasser und/oder einem Haftstoff im Zusammenhang mit der Anwendung nicht genehmigungsbedürftig.

- 4.4 Nach dem Sprachgebrauch sowie dem Sinn der Nummer 4.4 ist mit „Raffinerie“ eine größere Einrichtung gemeint, so daß Kleinstanlagen zur Altölauflöpfbereitung und Anlagen zur Raffination von Kohleöl nach geltendem Recht nicht genehmigungsbedürftig sind.

Aus dem Wortlaut folgt auch, daß nur Raffinationskolonnen innerhalb und nicht außerhalb einer Raffinerie (bzw. einem petrochemischen Werk oder einer Anlage zur Paraffingewinnung) genehmigungsbedürftig sind. Bei mehreren derartigen Anlagen in einer Raffinerie wird nur eine Genehmigung erteilt (Begriff der „Gemeinsamen Anlage“ im Sinne des § 1 Abs. 3).

Anlagen zur Destillation von Erdöl oder Erdölerzeugnissen außerhalb von Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien werden nicht von Nummer 4.4 erfaßt. Ebenso wenig fallen diese Anlagen unter Nummer 4.1 Buchstabe l, da es sich bei der Destillation um einen physikalischen Vorgang und nicht um einen chemischen Umwandlungsprozeß handelt. So weit solche Anlagen selbstständig betrieben werden, unterliegen sie daher nicht dem Genehmigungserfordernis. Destillationsanlagen, die außerhalb von Raffinerien betrieben werden und die zur Gewinnung von Vorstoffen betrieben werden, sind als Verfahrensschritte oder Nebeneinrichtungen (§ 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2) anzusehen.

- 4.5 Das Vermischen von Grundöl mit Additiven stellt ein Verfahren zur Herstellung von Schmierstoffen dar und ist daher nach Nummer 4.5 genehmigungsbedürftig.

Bei der Formulierung von Metallbearbeitungölen werden kaum reine Öle, dafür umso mehr Gemische oder Emulsionen eingesetzt, um die beim Zerspanungsvorgang wichtige Kühlwirkung zu verbessern. Auch wenn diese Emulsionen nur einen geringen Ölanteil – im Extremfall nur 6% – haben, sind sie unter den Begriff der „Metallbearbeitungöle“ zu subsumieren, so daß Anlagen zu deren Herstellung genehmigungsbedürftig sind.

4.8 Destillationsanlagen, die im Zusammenhang mit Textilreinigungsanlagen betrieben werden, sind nach Nummer 4.8 genehmigungsbedürftig, wenn sie die in Spalte 2 festgelegte Leistungsgrenze von 0,5 t/h erreichen oder überschreiten.

4.10 Von Nummer 4.10 werden nur Anlagen erfaßt, deren Produkte (Firnis, Lacke, Druckfarben) durch Streichen, Spritzen, Tauchen oder sonstige Beschichtungsverfahren auf einen Untergrund aufgetragen werden, sich dessen Oberfläche im flüssigen Zustand (der bei Pulverlack – Beschichtungspulver – erst nach dem Aufschmelzen auf dem Untergrund erreicht wird) anpassen und nach physikalischer oder chemischer Trocknung aushärteten. Dagegen fallen Anlagen, deren Produkte beim Auftragen auf Gegenstände nicht aushärteten, nicht unter Nummer 4.10.

5 **Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen**

5.1 Als Lackieren sind alle gebräuchlichen Lackauftragsverfahren anzusehen. Entscheidend ist für die Genehmigungsbedürftigkeit die Oberflächenbehandlung mit Anstrichstoffen (Farben usw.), die organische Lösungsmittel enthalten. „Organische Lösungsmittel“ ist chemisch ein sehr weiter Begriff, begrifflich darf nur keine Suspension vorliegen.

Der Einsatz von sogenannten UV-Lacken hindert nicht die Genehmigungsbedürftigkeit nach Nummer 5.1.

UV-Lacke enthalten einen Reaktivverdünner; sie sind indes dadurch nicht lösungsmittelfrei. Aufgrund der weiten Definition des Begriffes „organische Lösungsmittel“ und der Zweckbestimmung der Nummer 5.1 kommt es nicht auf die Art des Lackes sondern auf die Lösungsmittelmenge an, die auch bei Reaktivverdünnern in einem Umfang von 10 bis 80% entweichen kann.

Die in Nummer 5.1 angegebenen Mengenangaben beziehen sich nicht auf die Durchsatzleistung der Lacke, sondern auf die Lösungsmittelmenge.

Bei Anlagen zum Lackieren sind auch die Räume zum Lagern des Lackes als Nebeneinrichtung (§ 1 Abs. 2 Buchst. c) genehmigungsbedürftig.

5.2 Anlagen nach Nummer 5.2 sind nur genehmigungsbedürftig, wenn das Material mit Rotationsdruckmaschinen bedruckt wird. Bei der Aufnahme der Rotationsdruckmaschinen und auch der Streichmaschinen (siehe Nr. 5.6) in den Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen ist ausdrücklich davon abgesehen worden, neben bahnen- und tafelförmigen Materialien auch den Bogendruck zu erfassen, da bei diesem Druckverfahren geringere Emissionen entstehen.

Die Genehmigungspflicht hängt von der Leistungsfähigkeit der Anlage ab, die durch den rechtlich und tatsächlich möglichen Betriebsumfang bestimmt ist. Eine Mittelwertbildung ist bei der Feststellung der eingesetzten Lösungsmittelmenge grundsätzlich nicht möglich.

Maßgebend für die Bestimmung der in Nummer 5.2 genannten Leistungsgrenzen ist die Menge des verbrauchten und nicht des im Kreislauf geführten Materials, wobei Verbrauch in diesem Sinne auch dann vorliegt, wenn das Lösungsmittel zum Drucken „verbraucht“ wird, sodann austritt und wieder aufgefangen wird.

Die Genehmigungsbedürftigkeit einer Anlage zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen hängt nicht von der Einbeziehung einer Trocknungsanlage ab, sondern vom Einsatz eines organischen Lösungsmittels.

Die in Druckfarben enthaltenen organischen Flüssigkeiten sind Lösungsmittel. Dabei ist es unerheblich, ob pflanzliche Öle oder Mineralöle eingesetzt

werden. Nach naturwissenschaftlichem Sprachgebrauch handelt es sich bei Lösungsmitteln um chemische Stoffe, in denen sich andere chemische Stoffe durch Vermischung des zu lösenden mit dem lösenden Stoff auflösen. Auf die Höhe des Siedepunktes („wenig flüchtig“) des lösenden Stoffes kommt es nicht an. Es spielt auch keine Rolle, ob alle Stoffe oder nur Teile von Stoffen, die aufgetragen werden sollen, in Lösung gebracht werden. Lösungsmittel haben in den meisten Fällen die Aufgabe, einen flüssigen oder pastösen Stoff so weit zu verdünnen, wie es erforderlich ist, um ihn auf ein anderes Material aufzutragen. Dahinstehen kann auch, ob man dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend unter Lösungsmitteln alle zur Verdünnung von Stoffen geeigneten Substanzen versteht oder ob nur die eine Lösung im naturwissenschaftlichen Sinne herbeiführenden Stoffe Lösungsmittel sind. Denn die die in Rotationsdruckmaschinen verwendeten Farben beigefügten organischen Substanzen sind nicht nur Verdünnungsmittel, sondern zugleich auch Lösungsmittel im engeren Sinn.

Nummer 5.1 Buchstabe b erfaßt Farben oder Lacke, die nicht ausschließlich Ethanol als Lösungsmittel enthalten. Für die Bestimmung der Lösungsmittelmenge sind dann alle Stoffe (einschließlich Ethanol) heranzuziehen.

„Beschichtung“ eines Materials im Sinne der Nummer 5.3 ist die Veränderung der Oberflächenstruktur; dies ist begrifflich weit zu fassen. Sie liegt auch vor bei sogenannter Rotation oder bei Streichmaschinen (mit Streichkamm). Auch Kaschieren ist eine Beschichtung (mit einer schon vorhandenen, aufzubringenden oder aufzuklebenden Folienschicht).

„Bahnenförmige Materialien“ im Sinne von Nummer 5.3 sind auch Textilien, Tuche oder Filze, die beschichtet, imprägniert oder getränkt werden.

„Bahnen- oder tafelförmige Materialien“ sind dagegen nicht Formteile, die in einem letzten eigenständigen Arbeitsprozeß mit Kleber beschichtet und mit Textilien oder Kunststoff kaschiert werden; die Genehmigungsbedürftigkeit knüpft an großflächige, im wesentlichen – bei Vernachlässigung der Bahnbzw. Tafeldicke – zweidimensionale Elemente an.

Als „Kunstharze“ sind uneingeschränkt alle Stoffe zu verstehen, die auch im allgemeinen Sprachgebrauch als Kunstharze bezeichnet werden.

Die Genehmigungsbedürftigkeit nach Nummer 5.3 Spalte 1 besteht für Anlagen, in denen entsprechend Buchstabe a ausschließlich Kunstharze eingesetzt werden, unabhängig davon, ob organische Lösungsmittel verwendet werden oder nicht; die in Spalte 1 genannte Grenze für den Lösungsmittel Einsatz bezieht sich nur auf Buchstabe b. Für Anlagen, die allein mit Kunstharzen arbeiten, enthält Spalte 2 keine spezielle Regelung. Das hat zur Folge, daß diese Anlagen stets unter Spalte 1 fallen.

„Gummi“ ist zum einen die Bezeichnung für bestimmte Pflanzensaft, die an der Luft erhärten (z. B. arabisches Gummi oder Kirschgummi). Zum andern wird unter „Gummi“ auch vulkanisierter, natürlicher oder synthetischer Kautschuk verstanden, wobei man je nach Schwefelgehalt des Vulkanisats zwischen Weich- und Hartgummi unterscheidet. Gummiähnliche Materialien, die weder aus bestimmten Pflanzensaft noch aus vulkanisiertem Kautschuk bestehen, gelten daher nicht als Gummi. Nach dem Wortlaut von Buchstabe b sind auch Anlagen erfaßt, in denen Gemische aus Kunststoffen und Gummi verwendet werden, jedoch nicht Gemische aus Kunststoffen (auch Kunstharzen) und Naturkautschuk.

Unter Teerölen versteht man Flüssigkeiten, die bei der fraktionierten Destillation von Steinkohlenteer entstehen. Karbolineum ist ein besonderes Teeröl, das aus den Steinkohlenteerbestandteilen besteht, die oberhalb 270° C sieden. Der Name Karbolineum wurde vor etwa 100 Jahren durch Zusammenziehen von Karbo (= Kohle) und Oleum (= Öl) geschaffen. Er bedeutet also Kohlenöl (Steinkohlenteeröl). Das

bedeutet, daß auch beim Einsatz von kaltem Karboneum Genehmigungspflicht besteht, da das Merkmal „heiß“ in Nummer 5.4 sich nur auf „Bitumen“ bezieht.

Das Auffüllen von Batterien (Papierfutterzellen) mit einer Bitumenschicht, die zugleich eine Abdichtung nach oben ist, ist kein Tränken oder Überziehen dieser Batterien. Der Vorgang ist nicht nach Nummer 5.4 genehmigungsbedürftig.

5.6 Anlagen zur Herstellung von Schwerschichtfolien auf einer Streichmaschine unter Verwendung einer bituminösen Emulsion (5–15% Bitumen) bei gleichzeitigem Einsatz von bis zu 14% Weichmachern und Kunststoffen sind der Nummer 5.6 und nicht der Nummer 5.4 zuzuordnen.

5.7 Anlagen zur Verarbeitung von Harzen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen liegen nur vor, wenn die Produkte im wesentlichen aus den eingesetzten Harzen bestehen. Das Erzeugnis muß durch den Werkstoff Harz geprägt sein. Das Tränken von Wicklungen elektrischer Maschinen ist daher keine Verarbeitung von Harzen zu Fertigerzeugnissen im Sinne der Nummer 5.7 Buchstabe b.

Für die Frage, ob beim Verarbeiten von Harzen geschlossene Werkzeuge (Formen) verwendet werden, ist entscheidend, daß die Form während des Aushärtens dauernd geschlossen ist. Die Art der Form (z. B. Preßform) ist dabei unerheblich.

5.8 Für die Annahme der Genehmigungsbedürftigkeit ist nicht erforderlich, daß der Produktionsvorgang in einem Verfahrensschritt oder in 2 Stufen und an verschiedenen Orten erfolgt (z. B. Herstellung von Formteilen aus anderen Orts vorgefertigten Phenolharz – Preßstoffen mit unvollkommenem Polymerisationsgrad). Voraussetzung für die Genehmigungsbedürftigkeit ist, daß auch in der Stufe der Herstellung der Formteile die nach der Vorschrift erforderliche Menge der Ausgangsstoffe (10 kg pro Stunde) noch vorhanden ist. Davon ist auszugehen, daß die Ausgangsstoffe auch nach der Vorfertigung der Preßstoffe letztlich auch im Endprodukt mitenthalten sind.

Bei einem zweistufigen Herstellungsverfahren ist es nicht erforderlich, daß die Harze erst beim Herstellungsprozeß (2. Stufe) unmittelbar hinzugefügt werden. Eine „Verwendung“ ist auch dann anzunehmen, wenn die Harze bereits in der 1. Stufe des als Gesamt vorgang zu betrachtenden Produktionsverfahrens, z. B. für das Tränken von Papieren, eingesetzt und dann in der 2. Stufe gegebenenfalls an einem anderen Ort im Zusammenhang mit einem Beschichtungsvorgang bei der Herstellung des Endproduktes ausgehärtet werden.

5.11 Unter Nummer 5.11 – 1. Alternative – fällt die Herstellung von Formteilen aus flüssigen Ausgangsstoffen in Formträgern, wobei die Formteile Fertigprodukte und für den Endverbrauch bestimmt sind. „Ausschäumen von Hohlräumen“ (Nr. 5.11 – 2. Alternative –) bedeutet, daß der hineingeschäumte Stoff im Hohlraum verbleibt. Dementsprechend unterfällt das Herstellen von Halbzeugen aus PUR-Weich- oder Hartschaum in Kisten nicht Nummer 5.11, so daß die Anwendung der Nummer 4.1 Buchstabe h nicht gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen wird. Dies gilt sowohl für die Herstellung von Formmasse (in Blöcken, Platten oder Matten in großen Mengen) in kontinuierlichen (fabrikmäßigen) Verfahren zur weiteren Bearbeitung, als auch für die diskontinuierliche Herstellung von z. B. Blöcken in Kastenform, die für den Endverbrauch noch geschnitten werden.

6 Holz, Zellstoff

6.2 Nach Nummer 6.2 ist für die Zuordnung von Anlagen zu Spalte 1 oder Spalte 2 nur zwischen den Produkten Papier und Pappe zu unterscheiden; der Begriff „Karton“ ist allein im deutschen Sprachgebrauch üblich. Zur Bestimmung der Begriffe ist auf die Definitionen der DIN 6730 „Papier und Pappe – Begriffe“ vom August 1985 zurückzugreifen. Danach

reicht „Karton“ sowohl in das Gebiet der Papiere (Flächengewicht bis 225 g/m²) als auch in das der Pappen (Flächengewicht von mehr als 225 g/m²) hinein. Für die Einordnung einer Maschine unter Spalte 1 kommt es somit auf deren Eignung zur Herstellung von Papier an. Ein- und Mehrlagigkeit und Herstellungsverfahren (naß-trocken) sind keine tauglichen Unterscheidungskriterien. Maßgeblich ist alleine die Verkehrsauffassung, die in der entsprechenden DIN ihren Niederschlag gefunden hat.

Die Kriterien zur Bestimmung der Bahnlänge aus Spalte 1 sind bei Pappemaschinen auch im Rahmen der Spalte 2 anwendbar. Bei der Wellpappenherstellung besteht zwar eine andere Technik; nach Sinn und Zweck der Norm muß die Bahnlänge aber auch hier bereits vom Ablauf des Stoffes (hier: Pappe bzw. Papierrollen) und nicht erst vom Riffelwalzenwerk an gerechnet werden.

Ist der maßgebliche produktionstechnische Zusammenhang im Sinne des § 1 Abs. 3 zwischen mehreren verschiedenen langen Maschinen innerhalb eines Anlagenkomplexes gegeben, genügt es für die Genehmigungsbedürftigkeit der gesamten Anlage, wenn die Papierbahn einer Maschine die erforderliche Länge hat. Es muß sich nach der Verkehrsauffassung aber noch um eine einheitliche Anlage handeln. Eine Addition der Bahnlängen mehrerer (kürzerer) Maschinen, um etwa die für die Genehmigungsbedürftigkeit erforderliche Länge zu erreichen, genügt nicht.

Wie sich aus dem Text der Verordnung selbst ergibt, umfaßt der Begriff der „Anlage“ weitere Verfahrensschritte als die reine Papiermaschine. Für die Frage der Genehmigungsbedürftigkeit steht der jeweilige konkrete Herstellungsprozeß im Vordergrund: Wenn in der zu beurteilenden Anlage aus angeliefertem und zunächst gelagertem Holz Holzschnitt durch Entrindung, Behandlung im Schnitzelwerk u. a. als Material für die Stoffzentrale hergestellt wird, dann ist auch bereits der Holzplatz als Nebeneinrichtung der Anlage anzusehen, obwohl der Holzschnitt auch extern hergestellt und angeliefert werden könnte. Ebenso sind Kalander (Glättmaschine), Streichmaschine, Roller, Schneidemaschine – je nach den Umständen des Einzelfalls auch Verpackungseinrichtungen und Rollenlager – als Anlagenteile, zumindest Nebeneinrichtungen der Anlage zuzurechnen. Verkaufsläger sind jedoch nicht der genehmigungsbedürftigen Anlage zuzurechnen. Betriebseigene Kläranlagen sind zumindest Nebeneinrichtungen (vgl. hierzu Nr. I. 1.2.1 dieses RdErl.). Eine Dampfkesselanlage ist dann als Nebeneinrichtung zu qualifizieren, wenn der erzeugte Dampf oder Strom ausschließlich oder überwiegend für die Anlage bestimmt ist.

7 Nahrungs-, Genüß- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse

Bei gemischten Tierhaltungen ist Genehmigungsbedürftigkeit nach Nummer 7.1 gegeben, wenn – unter Berücksichtigung der Berechnungsvorschriften in den Halbsätzen 2 und 3 – eine der Leistungsgrenzen der Buchstaben a bis e (alternativ) erreicht ist. Bei der Berechnung ist im Hinblick auf die erforderliche Kompatibilität immer von der Tierart, bei der eine kleinere Platzzahl die Genehmigungsbedürftigkeit begründet, auf die Tierart zu rechnen, für die eine größere Platzzahl erforderlich ist.

Um zu beurteilen, ob eine Anlage genehmigungsbedürftig ist, ist von den in der betrieblichen Praxis tatsächlich vorkommenden Mindestplatzgrößen auszugehen.

Die Plausibilität von Genehmigungsanträgen kann daher anhand folgender Mindestplatzgrößen überprüft werden:

a) Hennenplätze

Bodenhaltung:

Flächenbedarf bei Bodenhaltung (Kotgrube und Scharraum mit Einstreu) ca. 6 Hennen/m² bzw. rd. 1 700 cm²/Tier.

Käfighaltung:

Bei der Berechnung der erforderlichen Käfiggrundfläche je Tier sind die Vorschriften des Tierschutzgesetzes und der zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zugrundezulegen.

In der Regel ist bei Käfighaltung von 3 Käfigetagen auszugehen. Soweit es die Stallhöhe zuläßt, sind auch 4 Etagen, seltener 5 Etagen üblich.

b) Junghennenplätze

Flächenbedarf ca. 1000 cm² je Junghenne

c) Mastgeflügelplätze

Bei der Bodenhaltung von Mastgeflügel werden in der Regel 16 bis 20 Tiere pro m² Bodenfläche gehalten. Das entspricht einem Flächenbedarf von ca. 500 bis 625 cm²/Tier.

d) Mastschweineplätze

Für die Überprüfung von Genehmigungsanträgen für Anlagen zum Halten von Mastschweinen kann die nachfolgende Tabelle herangezogen werden:

Pos.	Haltungsverfahren	Netto Buchtenfläche ohne Trog (m ² /End-mastplatz)
1	Vollspaltenboden und Teilspaltenboden mit Spaltenbodenanteil > 50%	0,7
2	Teilspaltenboden mit fester Liegefläche in einer Ebene, Spaltenbodenanteil < 50%	0,75
3	Teilspaltenboden höher oder tiefer verlegt als die Liegefläche und/oder Abtrennung zwischen Kotgang und Liegefläche (Dänische Aufstellung u. a.; auch mit Einstreu), Restmistverfahren.	0,8

Die vorstehenden Netto-Buchtenflächen beinhalten auch die sogenannten Vormastplätze, so daß eine gesonderte Berücksichtigung dieser Plätze nicht mehr vorzunehmen ist.

e) Sauenplätze

Der Sauenbestand läßt sich aus der Anzahl der vorhandenen Abferkelställe errechnen, wobei man im Durchschnitt davon ausgehen kann, daß die Abferkelplätze etwa 35% der Sauenplätze ausmachen. Unterschiede - insbesondere im Absetzalter der Ferkel - sind dabei durchaus möglich.

Um darüber hinaus für die Beurteilung von Sauenplätzen weitere Anhaltspunkte zu haben, kann der Platzbedarf für niedertragende Sauen einschließlich anteiliger Ferkel- und Eberplätze überschlägig mit etwa 3 m² Netto-Buchtenfläche je Sau angegeben werden. Diese Flächenangabe ist nur als ein ganz grober Anhaltswert zu verstehen. Abweichungen davon sowohl nach oben als auch nach unten sind in der Praxis die Regel und werden von vielen Faktoren bestimmt wie Haltungsverfahren, Entmistungsverfahren, Fütterungsverfahren, Rasse und Zuchtyp.

7.2 Nach Spalte 1 und Spalte 2 der Nummer 7.2 sind Anlagen zum Schlachten von Tieren nach der Größe „Kilogramm Lebendgewicht je Woche“ zu bestimmen. Da es heute nicht mehr üblich ist, die lebenden Tiere zu wiegen, ergeben sich Schwierigkeiten, die Umrechnungsfaktoren von den Schlachtgewichten auf Lebendgewicht bei den einzelnen Tierarten zu bestimmen. Nach den vorliegenden Erfahrungen

kann von folgenden Prozentzahlen ausgegangen werden:

- Jungbulen	= ca. 57%	des Lebendgewichtes
- Ochsen	= ca. 53%	des Lebendgewichtes
- Kühe	= ca. 51%	des Lebendgewichtes
- Färsen (Kälber)	= ca. 55%	des Lebendgewichtes
- Schafe	= ca. 46%	des Lebendgewichtes
- Schweine	= ca. 85%	des Lebendgewichtes
- Hähnchen	= ca. 75-80%	des Lebendgewichtes

7.4

Nach der geltenden Fassung der Nummer 7.4 ist für die Genehmigungsbedürftigkeit des Verarbeitens von bestimmten Nahrungsmitteln das Verfahren maßgeblich, d. h. Genehmigungsbedürftigkeit besteht nur dann, wenn der Trocknungsvorgang unter Einsatz von Wärme erfolgt („durch Erwärmen“). Dies ist z. B. beim Rösten von Zwiebeln der Fall, nicht dagegen beim Gefriertrocknen.

Die Produktion von Fischstäbchen ist als „Anlage zum Verarbeiten von Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen“ genehmigungsbedürftig. Daß nicht der Fisch, sondern lediglich die Panade gebacken wird, ist nicht ausschlaggebend, da die Panade Bestandteil des Verarbeitungsproduktes „Fisch“ ist.

Fisch i. S. der Vorschrift sind nach dem Zweck der Regelung auch Muscheln und sonstige Krustentiere.

Der 1. Anstrich der Nummer 7.4 gilt auch für Anlagen zum Pasteurisieren in geschlossenen Behältnissen, denn das Pasteurisieren stellt einen Unterfall des Sterilisierens dar, da die Nahrungsmittel lediglich mit einer Temperatur von unter 100 Grad Celsius behandelt werden. Die Emissionen sind in beiden Fällen wegen der geschlossenen Behältnisse gleichwertig.

Auch Behältnisse aus Weichmaterial fallen unter den Begriff „geschlossene Behältnisse“. Ein Behältnis ist ein Raumgebinde, das zur Aufnahme von Sachen und zu deren Umschließung bestimmt ist. Diese Voraussetzung liegt auch bei Kunststoffbehältnissen oder Behältnissen aus innenbeschichteter Pappe vor. Die Frage, ob diese Behältnisse als geschlossen einzustufen sind, muß sich an den im 1. Anstrich aufgeführten Beispielen orientieren. So weit eine einer Konservendose oder einem Glase vergleichbare Geschlossenheit erreicht wird, liegen die Voraussetzungen vor.

Nach Sinn und Zweck des 2. Anstrichs der Nummer 7.4 sollen solche Betriebe bzw. Küchen vom Genehmigungserfordernis ausgenommen sein, die wie Küchen von Gaststätten, Kantinen u. a. auf einen konkreten Versorgungszweck ausgerichtet sind, wobei es maßgeblich auf einen gewissen zeitlichen Zusammenhang zwischen Verarbeitung und Verzehr (alsbaldig, d. h. bis zu etwa 24 Stunden Zeitdifferenz), eine räumliche Verbindung zwischen Verarbeitungs- und Verzehrtort sowie einen noch bestimmbareren Personenkreis als Zielgruppe der Versorgungsaktivitäten ankommt. Bei Gaststätten beispielsweise richtet sich die Verarbeitung nach den zur Verfügung stehenden Sitzplätzen und den festgelegten Öffnungszeiten, bei Kantinen nach der Zahl der Betriebsangehörigen und bei Krankenhäusern nach der Zahl der zu versorgenden Patienten. Obwohl nicht verkannt werden kann, daß in diesen Einrichtungen Großküchen vergleichbare Emissionen verursacht werden, ist hier anders als bei Großküchen, die stark abhängig sind von ihren Absatzmöglichkeiten, das Emissionspotential abschätzbar.

Die Kriterien für die Ausnahme vom Genehmigungserfordernis liegen bei Küchen von Betrieben, die Fertiggerichte für Kindergärten und hilfsbedürftige Personen herstellen („Essen auf Rädern“), sonstigen Groß- und Fernverpflegungsküchen oder Küchen von Party-Service-Betrieben, nicht genehmigungsbedürftigen Fleischereien sowie bei Küchen zur Vorbereitung von Speisen für Imbißbetriebe in aller Regel nicht vor, wenn eine Lebensmittelmenge von etwa 150 kg/Tag (entspr. ca. 300 Menüs) verar-

beitet wird. Bei dieser Menge zeichnet sich eine gewisse technologische Grenze ab. Eine größere Zahl von Menüs pro Tag wird regelmäßig mit Bändern, Verpackungsmaschinen, Kessel mit Rührwerk, Durchlaufbrätern u. ä. gefertigt, dagegen werden bis zu 300 Menüs pro Tag in aller Regel per Hand hergestellt und verpackt. Bei größeren Menüzahlen fehlt es auch an den Voraussetzungen des alsbaldigen Verzehrs durch einen bestimmbar Personenkreis, vor allem auch an der räumlichen Verbindung zwischen Verarbeitungs- und Verzehrtort. Im Ergebnis handelt es sich daher bei größeren Küchenbetrieben der genannten Art nicht um „ähnliche Einrichtungen“, so daß Genehmigungsbedürftigkeit besteht.

Dagegen besteht für „Pommes frites-Buden“/Würstchenbuden keine Genehmigungsbedürftigkeit. Zwar sind in solchen Einrichtungen in der Regel keine Sitzplätze vorhanden, an denen sich die Verarbeitung orientiert; die Verarbeitung der in Nummer 7.4 genannten Nahrungsmittel wird jedoch durch die derartige Einrichtungen prägende knappe Raumkapazität des Verzehrraumes bestimmt. Da im übrigen die den Gaststätten- und Kantinenbetrieb kennzeichnenden Kriterien auch für diese Einrichtungen anzusetzen sind, greift die Ausnahmeregelung im zweiten Anstrich. Pommes frites-/Würstchenbuden sind daher als „ähnliche Einrichtungen“ im Sinne der Regelung einzustufen.

Anlagen zum Verarbeiten von Fleisch zu Würsten (durch Erwärmen) in Betrieben, die keine Fleischereien im herkömmlichen Sinne sind und je Woche weniger als 8000 kg Fleisch verarbeiten, fallen gleichwohl unter die Ausnahme nach dem dritten Anstrich; denn das Verarbeiten von Fleisch zu Würsten stellt eine typische Form des Fleischerhandwerks dar.

Bäckereibetriebe sind typenmäßig von den in Nummer 7.4 genannten Anlagen abzugrenzen und daher nicht genehmigungsbedürftig; dies gilt auch, wenn zur Abrundung der Produktpalette in im Vergleich zur sonstigen Produktion geringem Umfang Gemüse oder Fleisch mit verbacken wird (z. B. für Zwiebel- oder Schinkenbrötchen).

7.5 Zur grundsätzlichen Frage des rechtlich und tatsächlich möglichen Betriebsumfangs wird auf Nummer I. 1.2 dieses RdErl. verwiesen. Die Leistungskapazität ist nach der Menge des in der Anlage befindlichen Räuchergutes in einer Woche zu beurteilen, unabhängig vom Zeitpunkt der Beschickung und der Räucherdauer.

7.6 Die in den Nummern 7.6, 7.7 und 7.13 genannten Schlachtnebenprodukte können in relevanter Menge lediglich in Verbindung mit einer Schlachterei anfallen; maßgeblich können daher nur die dortigen Freigrenzen sein. Mit dem Wort „entsprechend“ ist eine Bezugnahme auf den Prozentsatz an Nebenprodukten aus 4000 kg **Schlachtfleisch** insgesamt gemeint.

7.9 Für die Frage der Genehmigungsbedürftigkeit nach Nummer 7.9 sind die Einsatzstoffe maßgeblich. Sofern in Nummer 7.9 genannte Schlachtnebenprodukte eingesetzt werden und es sich dabei nicht um eine völlig zu vernachlässigende Größe handelt, kommt es auf deren prozentualen Anteil im Produkt nicht an, da die Umweltrelevanz nicht allein hiervon abhängig ist. Somit fallen auch Anlagen, in denen prozentual gegen Null gehende Anteile von Schlachtnebenprodukten eingesetzt werden, unter das Genehmigungserfordernis.

Ein Sprühturm, in dem Blutmehl aus Dickblut in Lebensmittelqualität hergestellt wird, ist nicht genehmigungsbedürftig, auch wenn dabei geruchsbeladene Abluftströme auftreten. Blutmehl fällt nur unter Nummer 7.9, soweit die Anlage zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln bestimmt ist. Anlagen zur Herstellung von Blutmehl sind aber nur dann nicht nach Nummer 7.9 genehmigungsbedürftig, wenn in ihnen ausschließlich Blutmehl für die menschliche Ernährung hergestellt wird.

7.11 Auch das sich werktäglich wiederholende kurzzeitige Aufbewahren einer in etwa gleichbleibenden Menge (z. B. Ansammeln von in Betrieben anfallenden Knochen, die nur in Abständen von einigen Tagen, in Großbetrieben auch täglich, von zugelassenen Unternehmen abgeholt werden) stellt eine Lagerung im Sinne der Nummer 7.11 dar. Ein Lagern liegt nach der Verkehrsauffassung jedoch nicht mehr vor, wenn es sich um ein bloßes Umschlagen (Umladen) handelt. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß Läger in Schlachterien und Fleischereien in der Regel diesen zugeordnet und damit als deren Nebeneinrichtungen anzusehen sind.

Knochen, die eingefroren oder gekühlt gelagert werden, sind nur dann als unbehandelt anzusehen, wenn das Einfrieren oder die Kühlung lediglich der Konservierung der Knochen zum Zwecke einer anderweitigen Weiterlagerung dient. Da Knochen zur Lebensmittelherstellung nicht ungekühlt weitergelagert werden können, ist nur die Lagerung außerhalb des Lebensmittelbereiches genehmigungsbedürftig.

Die selbständige Lagerung von Schwarten oder der übrigen in Nummer 7.9 genannten Schlachtnebenprodukte fällt nicht unter den Genehmigungstatbestand nach Nummer 7.11.

7.20 In Nummer 7.20 ist die Trocknungsanlage Anknüpfungspunkt für die Frage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit. Dieser sind Annahmestation und Kornreinigungsanlage nicht als Anlageteil, aber in der Regel als Nebeneinrichtung zuzurechnen (vgl. Nr. I. 2.2 dieses RdErl.). Hat die Annahmestation gegenüber der Trocknungsanlage keine dienende Funktion, ist sie selbst Anlage und ggf. gemäß Nummer 9.11 genehmigungsbedürftig. Maßgebend für die Abgrenzung zwischen diesen Fallgestaltungen ist die Möglichkeit einer typisierenden Klassifizierung nach Anlagearten ohne Rücksicht auf im konkreten Fall häufige, evtl. auch täglich, wechselnde Einsatzarten.

Ein Zwischenlager, das ausschließlich dazu dient, eine Trocknungsanlage im Sinne der Nummer 7.20 zu versorgen, ist dieser als Nebeneinrichtung zuzuordnen. Wird dagegen ein (End-) Lager u. a. auch mit vorher in einer Trocknungsanlage behandeltem Getreide versorgt, so ist die Trocknungsanlage nicht Nebeneinrichtung des (End-)Lagers. Nebeneinrichtungen sind jedoch Förderbänder, die direkt zum (End-)Lager führen. Bildet eine Mühle i. S. der Nummer 7.21 die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, so sind Annahmestation und Trocknungsanlage als deren Nebeneinrichtungen, nicht jedoch als Anlagenteile, anzusehen.

Die Voraussetzungen der Nebeneinrichtung liegen nicht vor, wenn zwischen Annahmestation und Trocknungsanlage ein Silo als allgemeine Lagerstätte für Getreide (also nicht zur Versorgung der Trocknungsanlage) zwischengeschaltet ist oder wenn – auch ohne Silo – eine Trocknungsanlage zwar vorhanden ist, aber nur sehr selten benutzt wird, da betriebsbestimmt in aller Regel nur trockenes Getreide angenommen wird, die Anlieferung von feuchter Ware somit die Ausnahme darstellt.

Malzdarren und Mälzereien werden von Nummer 7.20 erfaßt, da es sich um die Trocknung von Getreide handelt. Dagegen fällt eine Trocknungsanlage für Sonnenblumen, Raps, Mohn und Grassamen nicht unter diese Vorschrift, da diese pflanzlichen Produkte kein Getreide sind.

7.21 Für die Genehmigungsbedürftigkeit von Mühlen nach Nummer 7.21 kommt es auf deren Leistung (Mahlvorgang) an, nicht auf die Menge des Endproduktes, das bei einem Kraftfutterwerk aus einer Mischung aus selbst gemahlenem und aus angekauftem Futter bestehen kann. Reine Mischwerke sind keine Mühlen und daher trotz ihrer Lärmemissionen nicht genehmigungsbedürftig.

7.30 Der Vorgang des Kakaoröstens ist grundsätzlich mit dem Abschluß des eigentlichen Röstvorganges

beendet. Weitere Verfahrensschritte können als Nebeneinrichtung der Anlage zugeordnet werden, so weit sie dem Röstvorgang noch dienen. Zum Vergleich wird auf Nummer II. 6.2 Abs. 4 dieses RdErl. hingewiesen.

Eine Anlage zum Rösten von Kakao kann Nebeneinrichtung (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) einer Anlage zur Herstellung von Schokolade (Nr. 7.31) sein. Nach § 1 Abs. 4 ist dann nur eine Genehmigung für die Anlage nach Nummer 7.31 erforderlich. Bei kleinen Nussröstanlagen (Durchsatzleistung kleiner als 50 kg/h) in handwerklichen Betrieben wie Konditoreien, Bäckereien, Imbißstuben oder ähnlichen Betrieben liegt kein „Rösten“ im Sinne der Vorschrift vor, da dies voraussetzt, daß das Material durchgeröstet (vgl. Kaffee) wird. Nach der Entstehungsgeschichte der Norm ist in Nummer 7.31 nur dieses „Rösten“ gemeint.

7.32 Durch Nummer 7.32 werden ausschließlich die Anlagen zur Herstellung von Milchpulver erfaßt.

Milchpulver sind nach Anlage 1 Gruppe IX der Verordnung über Milcherzeugnisse vom 15. Juli 1970 (BGBl. I S. 1150), geändert durch die Verordnungen vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2738) und 25. August 1979 (BGBl. I S. 1455), Trockenmilcherzeugnisse, die aus Milch – auch gesäuert –, Buttermilch- oder Sahneerzeugnissen (ggf. unter Verwendung bestimmter Stoffe) durch weitgehenden Entzug des Wassers hergestellt werden. Andere pulverförmige Erzeugnisse aus sonstigen Milchbestandteilen oder -rückständen, wie Molkepulver oder Milchzucker, sind keine Trockenmilcherzeugnisse und werden auch nicht als Milchpulver bezeichnet.

Anlagen zur Herstellung von Joghurtmilchpulver sind gemäß Nummer 7.32 genehmigungsbedürftig, da Joghurt aus gesäuertem Milch hergestellt wird.

Die Herstellung des Konzentrats vor dem eigentlichen Trocknungsvorgang stellt einen Verfahrensschritt im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1, der „Milchtank“ eine Nebeneinrichtung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 (nicht so bei Zulieferung durch direkte Leitung – „Pipelines“) dar. Das Fertigproduktlager, soweit es nicht reines Verkaufslager ist, kann im Hinblick auf die durch Transportvorgänge verursachten Lärmemissionen ebenfalls Nebeneinrichtung sein; hierzu wird auf Nummer II. 6.2 Abs. 4 dieses RdErl. verwiesen.

8 Verwertung und Beseitigung von Reststoffen

8.1 Anlagen nach Nummer 8.1 und Anlagen nach Nummer 1.3 sind nach ihrer Zweckbestimmung voneinander zu unterscheiden: Nummer 1.3 betrifft die energetische Nutzung von (brennbaren) Stoffen, Nummer 8.1 dagegen die Beseitigung von Stoffen – die Vorschrift gebraucht nicht die Bezeichnung „Abfälle“ – mit dem Ziel der Vernichtung; typisches Beispiel ist die Müllverbrennungsanlage. Maßgebliches Unterscheidungskriterium ist die Absicht des Betreibers, die jedoch – ggf. anhand der Verkehrsaufassung – objektivierbar sein muß; auf die Bewertung des eingesetzten Stoffes als Abfall oder als Wertstoff kommt es nicht an. Erfüllt eine Anlage beide Kriterien (energetische Nutzung und Beseitigung), so ist der überwiegende Zweck maßgeblich; das andere Ziel ist Nebenzweck. So wird z. B. ein Zementwerk nicht dadurch zur Anlage im Sinne von Nummer 8.1, daß in der Feuerungsanlage Abfall eingesetzt wird; für eine solche Anlage ist somit lediglich eine Genehmigung nach dem BImSchG, nicht jedoch ein Planfeststellungsbeschluß nach Abfallrecht erforderlich.

Für die Frage, ob Anlagen, in denen verunreinigte Werkzeuge oder Vorrichtungen durch thermische Reinigungsverfahren für einen wiederholten Einsatz hergerichtet werden, den Nummern 8.1 bis 8.3 unterfallen, kommt es auf die Zweckbestimmung dieser Anlagen an. Liegt dieser lediglich darin, geringe Verschmutzungen vereinzelter Werkzeuge zu entfernen, so steht die Reinigung im Vordergrund und nicht die Beseitigung von Stoffen (Schmutz). Nummer 8.1 ist damit nicht einschlägig. Auch Num-

mer 8.2 ist nicht erfüllt, da ein Pyrolyseverfahren im Sinne dieser Vorschrift nur dann zu bejahen ist, wenn der Schmelzbrand auf Sauerstoffmangel beruht und nicht auf niedrigen Temperaturen, die deshalb angewandt werden, um die Werkzeuge beim Reinigungsvorgang nicht zu beschädigen. Nummer 8.3 wäre nur anwendbar, wenn ein sauberes Werkzeug als Bestandteil eines verschmutzten Werkzeuges angesehen werden könnte; das ist jedoch nicht der Fall. Derartige Reinigungsvorgänge in geringem Umfang unterfallen daher überhaupt nicht der Nummer 8. In den sonstigen Fällen, insbes. bei Anlagen in der Lackierindustrie, die z. B. Haken oder Gitter zur Aufnahme des Lackiergutes innerhalb der Fließbandproduktion von den anhaftenden Lackresten befreien, kann der Zweck der Anlage neben der Reinigung mindestens gleichrangig darin bestehen, die Lackrückstände zu beseitigen. Derartige Verbrennungsanlagen unterfallen daher Nummer 8.1.

Anlagen zur Aufarbeitung von Fässern sind der Nummer 8.1 zuzuordnen, wenn die leeren Fässer ausgebrannt werden mit dem Ziel der Beseitigung bzw. Zersetzung verbliebener Reste von Füllgütern, die auch leicht mechanisch aus den Fässern zu entfernen sind. Selbst wenn zugleich die Entfernung der alten Lackierung innen und außen beabsichtigt ist und die Fässer anschließend der Wirtschaft als befüllungsfähige Verpackungen wieder zugeführt werden sollen, wird die Zweckbestimmung der Anlage nicht nur darin liegen, die Fässer zu reinigen, sondern auch die verbliebenen Inhaltsstoffe mit dem Ziel ihrer Beseitigung zu verbrennen; derartige Anlagen unterliegen (auch) dem Abfallrecht. Dagegen ist allein Nummer 8.1 und nicht das AbfG einschlägig, wenn die restlichen Inhaltsstoffe nicht mit vertretbarem Aufwand oder nur unter Zerstörung des Fasses mechanisch entfernt werden können. Faß und Rest bilden in einem solchen Fall eine Einheit, so daß die Aufarbeitung des Fasses im Wege einer Beseitigung von Stoffen erfolgt, ohne daß dies als abfallrechtliche Entsorgung anzusehen ist; wie im o. g. Beispiel aus der Lackierindustrie (Haken und Gitter mit erheblichen Rückständen) sind derartige Anlagen nach Nummer 8.1 genehmigungsbedürftig. Soweit lediglich die Entfernung geringfügiger Verschmutzungen vereinzelter Fässer beabsichtigt wird, handelt es sich um eine bloße Reinigung; in einem solchen Fall besteht keine Genehmigungsbedürftigkeit.

Wird ein Faß regelmäßig und auf Dauer als Brennkammer zur Verbrennung von Stoffen zum Zwecke der Entsorgung eingesetzt, ist eine Anlage nach Nummer 8.1 gegeben.

8.2 Anlagen, die der Stoffanalyse dienen, werden von Nummer 8.2 nicht erfaßt. Zweck der Anlagen nach Nummer 8.2 ist die Stoffbeseitigung oder die Gasgewinnung. Laboranlagen, in denen die Materialeigenschaften von Einsatzstoffen für Verbrennungsanlagen, Kompostierungsanlagen oder Schlammbehandlungsanlagen untersucht werden, sind daher auch dann nicht genehmigungsbedürftig, wenn die zu untersuchenden Stoffe auf eine Temperatur zwischen 400 und 800°C unter Luftausschluß mit dem Ziel der thermischen Zersetzung erhitzt werden.

Kleinfeuerungsanlagen im Sinne der 1. BImSchV sind auch dann nicht nach Nummer 8.2 genehmigungsbedürftig, wenn sie über eine Einrichtung verfügen, in der zugelassene Brennstoffe im Wege der Pyrolyse vergast werden und das Gas zur Wärmeerzeugung verbrannt wird. Es handelt sich hier nur um eine bestimmte Form (Vorkammerverfahren) einer normalen Hausbrandfeuerung.

8.4 Die Frage der Spezialität zwischen Nummer 8.4 und Nummer 2.2 ist danach zu beantworten, ob Abfall vorliegt: Ist Abbruchmaterial (Bauschutt) Abfall, so kommt Nummer 8.4 zur Anwendung, bei Nicht-Abfall Nummer 2.2. Ein „Gemenge“ aus Abfällen und Wirtschaftsgütern ist nicht denkbar, für die Qualifizierung einer Stoffmenge kommt es vielmehr auf den Entledigungs- bzw. Verwertungswillen des Be-

stimmungsberechtigten in bezug auf die Gesamtmenge an.

Auch die manuelle Sortierung (ggf. mit einfachen Hilfsmitteln wie Förderband, Kran) stellt eine „Aufbereitung“ dar. Sie ist bei Überschreitung der in Nummer 8.4 genannten Mengengrenze genehmigungsbedürftig. Die Mengengrenze betrifft das Material, das Gegenstand des Sortier- oder sonstigen Aufbereitungsvorgangs ist, und nicht die ausgesonderten (gewonnenen) Teile.

Auch eine Anlage, in der ausgekoffertes schadstoffbelastetes Erdreich, dessen geordnete Entsorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz – AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410/1501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 1990 (BGBl. I S. 870), geboten ist, durch Hochdruckwaschen gereinigt wird, ist nach Nummer 8.4 genehmigungsbedürftig. Dagegen ist eine Anlage zur Aufbereitung von Formsand aus Gießereien nicht genehmigungsbedürftig. Der Formsand, auch bei Verunreinigung, ist im Gegensatz zu schadstoffbelastetem Erdreich kein Abfall, sondern verwertbarer Reststoff; daher kommt Nummer 8.4 nicht zur Anwendung.

8.5 Bei Kompostwerken handelt es sich um fabrikmäßige (vgl. Nr. II. 4.1 dieses RdErl.) Anlagen zum Kompostieren, bei denen in nicht geringem Umfang technische Geräte eingesetzt werden und bauliche Anlagen erforderlich sind. Anlagen, in denen mehr als 6000 m³ Kompost pro Jahr erzeugt werden können, sind in jedem Fall als Kompostwerke anzusehen.

8.6 Abwasserbehandlungsanlagen in Galvanikbetrieben fallen nur insoweit unter Nummer 8.6, als dadurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll. Dient die Entgiftung und Neutralisation von Cyaniden, Nitriten, Nitraten oder Säuren primär dazu, die Stoffkonzentrationen im Abwasser auf das für die Einleitung in den Vorfluter bzw. in die Kanalisation zulässige Maß zu verringern, sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt; Nummer 8.6 ist dann nicht anwendbar.

Die Beseitigung von Verunreinigungen stellt noch kein „Aufbereiten“ im Sinne der Nummer 8.6 dar (s. die Ausführungen unter Nr. II. 8.1 dieses RdErl.). Anlagen, in denen aus Industrieabfällen die Mineralöl- und Fettbestandteile entfernt werden, sind daher auch nicht genehmigungsbedürftig, wenn in den genannten Abfällen geringe Mengen an Nitraten, Nitriten als Verunreinigungen enthalten sind, die durch Aminosulfonsäure eliminiert werden.

9 Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen

9.1 Hinsichtlich der Frage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit ist nicht allein auf den Begriff „Lagern“ abzustellen, sondern auf den Begriff „Anlagen zum Lagern“. Diese Sichtweise ist vorgegeben durch das BImSchG, das nicht tätigkeits-, sondern anlagenbezogen ausgestaltet ist. Daraus ist die Genehmigungsbedürftigkeit einer Betriebsstätte oder sonstigen ortsfesten Einrichtung (vgl. § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG) gegeben, wenn die Betriebsstätte oder Einrichtung geeignet und dazu bestimmt ist, unter Überschreitung der in den Nummern 9.1 ff. genannten Kapazitätsgrenzen die dort aufgeführten Stoffe aufzunehmen. Dabei kommt es nicht darauf an, wie lange ein einzelner Stoff in der Anlage verbleibt. Maßgeblich ist allein, daß sich dieser Vorgang wiederholt und die Anlage auf diese Weise länger als 6 Monate an demselben Ort betrieben wird. Bei dieser Auslegung ist auch berücksichtigt, daß die Aufnahme der Anlagen zum Lagern in den Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen ihre Grundlage im Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und insbesondere im Schutz vor sonstigen Gefahren hat; diese Gefahren sind aber abhängig vom Inhalt der Anlagen zum Lagern, nicht von der Verweildauer der Stoffe in diesen Anlagen.

Die Formulierung „in Behältern“ in Nummer 9.1 beinhaltet lediglich eine Abgrenzung zur Kavernenla-

gerung. Hieraus folgt, daß sich das Tatbestandsmerkmal „Fassungsvermögen“ auf „Anlagen“ und nicht auf „Behälter“ bezieht. Demnach sind z. B. zwei Gasbehälter (jeder für sich weniger als 3 Tonnen, zusammen mehr als 3 Tonnen Fassungsvermögen) auf einem gewöhnlichen Campingplatz, die im Abstand von 2 m auf voneinander getrennten Bodenplatten stehen, wobei einer der Versorgung von Wohnmobilien, der andere zur Beheizung der Sanitäranlagen dient, genehmigungsbedürftig, da aufgrund der Verkehrsauflassung eine Anlage im Sinne von Nummer 9.1 vorliegt.

Läger, in denen so große Mengen Butan-/Propan-Einweg-Feuerzeuge in Kartons gelagert werden, daß in einem Lager insgesamt mehr als 3 Tonnen Flüssiggas vorhanden ist, sind gemäß Nummer 9.1 genehmigungsbedürftig. Derartige Läger werden vom Wortlaut der Vorschrift erfaßt; bei ihnen besteht auch ein erhebliches Gefahrenpotential (Brandgefahr), so daß nicht angeführt werden kann, für sie lägen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG offensichtlich nicht vor (vgl. dazu Nr. II 3.3 dieses RdErl.). Entsprechendes gilt für die Lagerung von Spraydosen, die in der in Nummer 9.1 genannten Menge brennbare Gase (z. B. als Treibgas) enthalten.

Bei der Berechnung des Fassungsvermögens der einzelnen Behälter ist die für die jeweilige Gasart höchst zulässige Füllung zu berücksichtigen.

Eine Lagerung im Sinne von Nummer 9.1 liegt nicht vor, wenn mehr als 3 Tonnen Ammoniak im geschlossenen Kältemaschinenkreislauf eines Kühlhauses verwendet wird. Wenn ein Behälter für das Entleeren des Kühlkreislaufs vorhanden ist, ist dieser jedoch als Anlage im Sinne der Nummer 9.1 anzusehen.

9.3 Im Verhältnis von Nummer 9.3 zu Nummer 9.14 ist nach den Grundsätzen über die Spezialität Nummer 9.3 vorrangig, allerdings nur, soweit es um die alleinige Lagerung von Acrylnitril geht. Andernfalls wird Acrylnitril von Nummer 9.14 erfaßt.

9.9 SchädlingsbekämpfungsmitTEL im Sinne der Nummer 9.9 sind auch Mittel zur Bekämpfung solcher Schädlinge, die nicht an Pflanzen auftreten (vgl. Anhang I Nr. 2.3.1, Abs. 2 Nr. 2 zur Gefahrstoffverordnung). Der Begriff steht hier selbstständig neben dem der Pflanzenschutzmittel (vgl. dazu Nr. II. 4.2 Abs. 1 dieses RdErl.).

Als „Pflanzenschutz- oder SchädlingsbekämpfungsmitTEL“ ist das gesamte Gemisch aus Wirkstoff und Trägersubstanz (und nicht nur der reine Wirkstoff) anzusehen, da die Genehmigungsbedürftigkeit nicht allein vom Anteil des reinen Wirkstoffes abhängt; nach der Verkehrsanschauung handelt es sich um ein Gesamtgefüge von Wirk- und Trägerstoff einschließlich Inertmaterial. Düngemittel werden allerdings nicht deshalb zu Pflanzenschutzmitteln, weil ihnen im geringen Maße Wirkstoffe aus Gründen des Pflanzenschutzes zugesetzt sind.

Auch Lager, in denen Pflanzenschutzmittel kurzzeitig (unter 6 Monaten), aber jährlich wiederkehrend zum alsbaldigen Verkauf aufbewahrt werden, sind genehmigungsbedürftig; nach § 1 Abs. 1 Satz 1 entfällt das Genehmigungserfordernis nicht bei Saisonbetrieben (vgl. Nr. I. 1.1.1 dieses RdErl.).

9.11 Für die Beurteilung der Frage, ob eine „unvollständig geschlossene Anlage“ vorliegt, ist maßgeblich, ob aufgrund der baulich vorgegebenen, nicht veränderbaren Konstruktion der Anlage die Emissionen praktisch denen einer geschlossenen Be- oder Entladeanlage – bei der es ja auch Türen geben muß – gleichkommen. Hierbei ist zu beachten, daß der Grund für die Genehmigungsbedürftigkeit in der Staubentwicklung der Anlagen zu sehen ist. Kann Staub aufgrund der baulichen Verhältnisse nicht nennenswert nach außen dringen, kann die Anlage als geschlossen angesehen werden. Dies ist z. B. der Fall bei Türen und schweren Plastikvorhängen ohne weitere Öffnungen, bei Lamellenvorhängen jedoch

in der Regel nicht. Diese von der Begriffsbestimmung der Geschlossenheit in Nummer 3.20 (vgl. Nr. II. 3.20 Abs. 3 dieses RdErl.) abweichende Definition beruht darauf, daß dort der Strahlmittel-Kreislauf maßgeblich ist.

Silos und Lagerhallen können nicht als Nebeneinrichtungen der Schüttanlagen angesehen werden, da aufgrund natürlicher Betrachtungsweise die Silos und Lagerhallen die „Haupteinrichtung“ darstellen.

Soweit derartige Einrichtungen in Verbindung mit Anlagen nach Nummern 1.9 und 7.21 betrieben werden, kann von einer Nebeneinrichtung ausgegangen werden, wenn sie der Hauptanlage dienen.

Maßgebend für die Beurteilung der Leistungskapazität ist derjenige Betriebsumfang, der rechtlich und tatsächlich möglich ist, d. h. hier die rechtlich und tatsächlich mögliche höchste Tagesleistung (s. die Ausführung zu § 1 Abs. 1 Satz 3 unter Nr. I. 1.2 dieses RdErl.). Daher besteht die Genehmigungsbedürftigkeit auch dann, wenn die Leistungsgrenze nur an sehr wenigen Tagen eines Jahres (z. B. bei Getreideannahmestellen) überschritten wird. Die mögliche tatsächliche Tagesleistung ist im Rahmen der Berücksichtigung der Struktur des Gesamtbetriebes im Genehmigungsverfahren konkret zu prüfen.

- 9.14 Die Beantwortung der Frage, ob Uranlager Nebeneinrichtungen zu Anlagen nach Nummer 4.1 sind, hängt davon ab, inwieweit dem Lager dienende Funktion zukommt (s. Nr. I. 1.2.2 dieses RdErl.). Nach § 1 Abs. 4 bedarf es dann nur einer Genehmigung. Im übrigen erlangt die nunmehr selbständige Genehmigungsbedürftigkeit der Läger nach Nummer 9.14 Bedeutung für die Fälle, in denen schon früher die Voraussetzungen der Nebeneinrichtung fehlten. Die eigenständige Genehmigungsbedürftigkeit der Läger stellt sicher, daß die Voraussetzungen des § 5 BImSchG auch dann zu prüfen sind, wenn im konkreten Fall die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von der Genehmigung nach dem Atomgesetz eingeschlossen wird (§ 8 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren – Atomgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 – BGBl. I S. 1565 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 1989 – BGBl. I S. 1830 –).

10 Sonstiges

- 10.1 Handladegeräte zum Laden oder Wiederladen von Patronenhülsen sind generell nicht geeignet, in besonderem Maße schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren im Sinne von § 4 BImSchG herbeizuführen. Sie sind daher nicht genehmigungsbedürftig.

Ein Wagen, der mit dem Sprengmaterial an seinen Bestimmungsort gebracht wird, um dort verwendet zu werden, ist nicht genehmigungsbedürftig, kann aber eine Nebeneinrichtung (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) zu einer Anlage nach Nummer 2.1 sein. Bei Anlagen des Bergwesens kommt es im übrigen darauf an, ob diese über Tage errichtet und betrieben werden (§ 4 Abs. 2 BImSchG).

- 10.7 Die Ausnahme des 2. Teilstriches der Nummer 10.7 kann nur dann angenommen werden, wenn ein Halbfertigprodukt der dort beschriebenen Art eingesetzt wird und nur noch ein Restvernetzungsvorgang bei der Herstellung des Endprodukts stattfindet. Ein ausdrücklicher Vernetzungsgrad kann in diesem Zusammenhang nicht angegeben werden, da ungewollte Vernetzungsvorgänge, die bei der Herstellung der Kautschukmischung ablaufen, nicht dem Vor-Vulkanisieren zugeordnet werden können.

- 10.8 Für das Verhältnis von Nummer 4.1 zu Nummer 10.8 (bzw. Nummer 10.9) sind zwei Voraussetzungen der Nummer 4.1 relevant: „fabrikmäßige Herstellung“ und „durch chemische Umwandlung“; liegen diese Voraussetzungen vor, ist Nummer 4.1 und nicht Nummer 10.8 (bzw. Nr. 10.9) einschlägig.

Von einer „fabrikmäßigen Herstellung“ ist in der Regel auszugehen, wenn es sich um eine Herstellung in einer nach Produktions- und Betriebsstättenumfang größeren Betriebseinheit handelt, für die üblicherweise in besonderem Maße Nebeneinrichtungen für den Betrieb erforderlich sind (vgl. Nr. II. 4.1 Abs. 1 dieses RdErl.).

Bei Nummer 10.8 (bzw. Nummer 10.9) kommt es auf die „fabrikmäßige“ Herstellung nicht an; vielmehr ist jegliches Herstellen der dort genannten Mittel genehmigungsbedürftig; zusätzlich ist erforderlich, daß die dort genannte Leistungsgrenze erreicht ist. Im übrigen ist für Tatbestände der Nummer 10.8 und Nummer 10.9 nicht das Herstellen durch „chemische Umwandlung“, sondern durch Mischvorgänge typisch.

Soweit Produkte ausschließlich der Oberflächenbehandlung von Holz dienen (z. B. Produkte, die aus pflanzlichen Ölen oder Wachsen sowie entaromatisierten Benzinen bestehen und weder in das Holz eindringen noch Wirkstoffe enthalten, sondern das Holz nur durch Oberflächenversiegelung schützen), können die entsprechenden Produktionsanlagen nicht unter Nummer 10.8 subsumiert werden. In Nummer 10.8 werden in bezug auf Holzbehandlungsmittel nur solche Anlagen erfaßt, die Holzschutzmittel herstellen. Als Holzschutzmittel werden Stoffe oder Zubereitungen bezeichnet, die durch bestimmte Wirkstoffe das Holz gegen Pilze, Bakterien, Insekten und andere Tiere schützen. Soweit in einem Stoff derartige Wirkstoffe nicht enthalten sind, handelt es sich demnach nicht um ein Holzschutzmittel.

- 10.10 Spannrahmenanlagen allein sind nicht genehmigungsbedürftig. Mit der ausdrücklichen Einbeziehung der Spannrahmenanlagen in Nummer 10.10 wird lediglich klargestellt, daß sie Teil der genehmigungsbedürftigen Anlage sind, wenn sie zusammen mit Färbeanlagen betrieben werden (vgl. auch Nr. II. 1.8 dieses RdErl.). Spannrahmen sind aber nicht notwendige Bestandteile der in Nummer 10.10 beschriebenen Anlagen. Werden Trockengeräte statt Spannrahmen eingesetzt, sind diese in der Regel als Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 anzusehen.

- 10.11 Einrichtungen für die Behandlung von Textilien sind nur dann Anlagen zum Bleichen im Sinne der Nummer 10.11, wenn sie für Bleichvorgänge eingerichtet sind und regelmäßig hierfür eingesetzt werden sollen. Bleicharbeiten, die in Einrichtungen durchgeführt werden, die anderen Zwecken dienen (Färbebecken), lösen die Genehmigungsbedürftigkeit nicht aus.

Auch Anlagen, in denen ausschließlich alkalische Stoffe eingesetzt werden, sind genehmigungsbedürftig, da die genannten Stoffe nicht kumulativ sondern alternativ aufgezählt sind.

Anlagen, in denen Linters (Rohbaumwollballen) gebleicht werden, werden nach dem Wortlaut von Nummer 10.11 nicht erfaßt.

- 10.12 Die Genehmigungsbedürftigkeit von Anlagen nach Nummer 10.12 ergibt sich unabhängig von der Größe und dem Inhalt der zu reinigenden, abzufüllenden oder zu verpackenden Glasflasche. Weder die DIN-Norm 55405, Teil 3 A 1, noch der Entwurf für die Neufassung vom September 1983 mit der Änderung 1 (55405, Teil 3 A 1) geben Anlaß für eine andere Auslegung. Danach ist Flasche ein Packmittel mit halsförmig verengtem Oberteil, das u. a. aus Glas bestehen kann und das auf verschiedene Weise verschlossen wird (Korken, Kronenkorken, Schraubverschluß).

- 10.13 Nummer 10.13 unterscheidet nicht nach Behandlungsarten. Somit fällt auch die Entfernung von Wachs- oder Kunststoffsichten (Auto-Entkonservierungsanlagen für fabrikneue Personen-Kraftwagen) in einer automatischen Waschstraße unter diese Vorschrift.

10.15 Prüfstände für Verbrennungsmotoren sind Prüfstände, die ausschließlich oder fast ausschließlich dazu bestimmt sind, Motoren zu testen. Bei einem Prüfstand mit Verbrennungsmotoren ist der Motor stationär, d. h., er ist Bestandteil der Prüfanlage und dient z. B. der Prüfung von Treib- und Schmierstoffen oder als Antriebsaggregat für die zu prüfenden Teile, etwa Hydraulikantriebe.

Rollenprüfstände sind in der Regel keine Prüfstände für Verbrennungsmotoren, da hier eine multifunktionale Überprüfung des Fahrzeugs erfolgt und der Fahrzeugmotor nur kurzzeitig läuft. Sofern derartige Einrichtungen nicht ständig zum Test von Verbrennungsmotoren eingesetzt werden (etwa in einer Automobilfabrik), werden sie auch von der Verkehrsanschauung nicht als „Prüfstände für Verbrennungsmotoren“ angesehen. Schließlich erfordert der Zweck des § 4 Abs. 1 BImSchG nicht ihre Einbeziehung in den Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen. Rollenprüfstände in Automobilwerkstätten unterliegen somit nicht der Nummer 10.15.

Auch bei Testgeländen, die der Erprobung von Baggern, Schaufelbaggern, Mobilkränen, mobilen Betonpumpen u. ä. dienen, handelt es sich nicht um Prüfstände im Sinne der Nummer 10.15. Die genannten Maschinen werden nicht mit Hilfe eines stationären Prüfstandes mit Verbrennungsmotor geprüft.

Vorrichtungen der Bundeswehr, in denen Soldaten zum Zwecke der Ausbildung Motoren aus Fahrzeugen und anderen Geräten ausbauen und auf „Stände“ setzen, um sich auf diese Weise mit den Maschinen vertraut zu machen, unterfallen nicht Nummer 10.15, da sie der Ausbildung der Soldaten und nicht der Erprobung der Motoren dienen.

10.16 Prüfstände für Spielzeuge (z. B. kleinere Prüfstände für Spielzeug-Rückstoßantriebe oder für Feuerwerksraketen sowie für Modellflugzeug-Luftschauben) werden vom Tatbestand der Nummer 10.16 nicht erfaßt, so daß sie nicht genehmigungsbedürftig sind. Feuerwerks-Prüfstände können aber Nebeneinrichtungen von Anlagen nach Nummer 10.1 sein.

Windkanäle, bei denen die Luft zu Prüfzwecken mit Luftschauben beschleunigt wird, sind dagegen Anlagen im Sinne der Nummer 10.16.

Für die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „Prüfstand“ ist nicht erforderlich, daß die Maschinen mit irgendwelchen baulichen Anlagen oder Geräten verbunden oder an diese angeschlossen sind; es genügt also, wenn Flugzeuge, z. B. auf der Rollbahn, aufgestellt werden und die Motoren probeweise laufen. Bei Flugzeugprüfständen ist jedoch stets zu prüfen, ob das BImSchG nach seinem § 2 Abs. 2 überhaupt anwendbar ist. Dies ist z. B. dann nicht der Fall, wenn die Antriebsaggregate vom Piloten vor dem Start ausprobiert werden, da dies dem Flugbetrieb zuzurechnen ist. Andererseits kommt das BImSchG und somit auch Nummer 10.16 zur Anwendung, wenn die Prüfungen im Rahmen eines stationären Test- und Wartungsbetriebes für das Triebwerk auf Dauer an einem bestimmten Platz erfolgen; der Anlagenbegriff des § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG ist hier erfüllt. Dies ist jedoch zweifelhaft bei auf freiem Gelände des Flugplatzes alternierend durchgeführten Tests. Hier kommt es im Hinblick auf § 3 Abs. 5 Nr. 3, 2. Alternative BImSchG darauf an, ob die Probeläufe regelmäßig, wenn auch im Wechsel, an denselben Plätzen durchgeführt werden.

10.17 Für die Frage, wann bei Straßenflächen (z. B. Autobahnabschnitten) eine „Anlage“ im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG und damit auch im Sinne der Nummer 10.17 gegeben ist, ist maßgeblich, ob während der Veranstaltung gleichzeitig öffentlicher Verkehr stattfindet. Ist dies der Fall – z. B. bei einer Rallye –, ist der Anlagenbegriff nicht erfüllt; ist die Straße dagegen für den öffentlichen Verkehr z. Zt. des Rennens gesperrt – z. B. Norisring-Rennen –, wird das Gelände nicht als öffentlicher Verkehrsweg genutzt und stellt dann eine Anlage im Sinne

des BImSchG dar. Für Motorsportveranstaltungen auf „öffentlichen“ Straßen kann dann eine Genehmigung nach dem BImSchG nötig sein. Die auf Straßenverkehrsrecht beruhende Sperrung ist immissionsschutzrechtlich somit maßgebend für die Frage, ob die Voraussetzungen des Anlagenbegriffs im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG gegeben sind.

In Abgrenzung Immissionsschutzrecht zum Straßenverkehrsrecht ist im einzelnen folgendes zu beachten:

- a) Wer Sondernutzungen (z. B. Veranstaltung eines Rennens) beansprucht, benötigt die Erlaubnisse und Genehmigungen nach §§ 29 Abs. 2 und 46 der Straßenverkehrsordnung – StVO – vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565/1971 S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 1989 (BGBl. I S. 1976), und ggf. zusätzlich eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung.
- b) Die Straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen, die zu einer Sperrung der Straße für den öffentlichen Verkehr führen, sind rechtliche Voraussetzung für die Anwendbarkeit des BImSchG, da erst durch die Sperrung der öffentlichen Straßen der Anlagenbegriff erfüllt wird; es handelt sich dabei nicht um eine Straßen- oder wegerechtliche Umwidmung. Das bedeutet zugleich, daß die Straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen keine Entscheidungen sind, die von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG erfaßt werden können.
- c) Vom Verfahren her muß sich der Antragsteller um beide Entscheidungen bemühen; eine zeitliche Priorität der Straßenverkehrsrechtlichen Entscheidungen ist nicht erforderlich.
- d) Die Nutzung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist jedoch nur möglich, wenn zum Zeitpunkt der Veranstaltung auch die Straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen vorliegen.
- e) Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung braucht nicht vorbehaltlich der Straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen zu ergehen; auch ist kein Hinweis auf diese nötig.

Maßgeblich für die Genehmigungsbedürftigkeit nach Nummer 10.17 ist die zu erwartende Nutzung während eines Jahres, wobei es nicht darauf ankommt, ob diese durch einen oder mehrere Betreiber erfolgt. Betreiber der Anlage ist in der Regel derjenige, der den bestimmenden Einfluß auf die Grundstücksnutzung hat.

Unter „Motorsport“ versteht man die Sportarten, bei denen sich der Sportler mit Hilfe eines motorbetriebenen Gerätes fortbewegt. Nach dem Zweck der Norm (s. die Ermächtigung des § 4 BImSchG) kommen nur Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor, nicht z. B. mit Elektromotor, in Betracht. Dabei muß es sich noch um Übung oder Ausübung von Sport, d. h. auch Freizeitsport, nicht Freizeitvergnügen, handeln, wobei von dem herkömmlichen, hier eher weit zu fassenden Begriff des Sports (gekennzeichnet beispielsweise durch gewissen körperlichen oder geistigen Einsatz, Anstrengung und dgl.) auszugehen ist. Nicht erforderlich ist die wettkampfmäßige Ausübung, d. h. ein Kräftemessen mit einem Dritten. Ob Rennbahnen in Freizeitparks diesen Begriff des Sports erfüllen oder ausschließlich dem Freizeitvergnügen dienen, ist aufgrund der Umstände des Einzelfalls zu ermitteln.

10.18 Schießstände für Handfeuerwaffen sind ortsfeste Anlagen, die besondere Einrichtungen wie Zielanlagen und Kugelfänge besitzen. Demgegenüber sind Schießplätze Grundstücke, die mit einer gewissen Häufigkeit zum Schießen benutzt werden, ohne daß es zusätzlicher Einrichtungen bedarf. Die Einschränkung auf Handfeuerwaffen gilt nur für Schießstände, nicht auch für Schießplätze.

Ein Platz, auf dem einmal oder einige Male jährlich ein Schützenfest stattfindet, ist im Hinblick auf § 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG keine Anlage im Sinne des

BlmSchG und kann damit auch keine Anlage im Sinne der Nummer 10.18 sein.

Handfeuerwaffen sind Schußwaffen i.S. von § 1 Abs. 4 des Waffengesetzes (WaffG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), bei denen zum Antrieb der Geschosse heiße Gase verwendet werden. Luftgewehre sind keine Handfeuerwaffen. Damit sind Schießstände nicht genehmigungsbedürftig, soweit auf ihnen ausschließlich mit Luftgewehren geschossen wird. Plätze, auf denen mit Luftgewehren geschossen wird, sind typenmäßig von Schießplätzen, auf denen Schußwaffen im Sinne des § 1 Abs. 4 WaffG verwendet werden, abgrenzbar; bei gesetzeskonformer Auslegung sind sie nicht genehmigungsbedürftig.

Aus Wortlaut und Entstehungsgeschichte der Nummer 10.18 ergibt sich, daß Sprengplätze dieser Vorschrift nicht unterfallen.

III.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

– MBl. NW. 1990 S. 1234.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

**Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach**

ISSN 0177-3569